

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1989

MONTAG, 4. DEZEMBER 1989

Nr. 49

Seite	Seite	Seite
Hessische Staatskanzlei	Der Landeswahlleiter für Hessen	GIESSEN
Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises 2450	Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Hans Christoph Boppel (GRÜNE) 2454	Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weidengalle und Grube D bei Merlau“ vom 2. 12. 1986 vom 10. 11. 1989 2458
Hessisches Ministerium des Innern	Personalnachrichten	KASSEL
Tarifrechtliche Auswirkungen, die sich aus der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ergeben; hier: Regelung für die Jahre 1990, 1991 und 1992 .. 2450	im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern 2454	Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Heubuchwiesen bei Eschenstruth“ vom 8. 11. 1989 2458
Hessisches Kultusministerium	im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 2455	Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Kalkmagerasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ vom 13. 11. 1989 2460
Genehmigung der Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck 2450	Die Regierungspräsidien	Buchbesprechungen 2463
Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik	DARMSTADT	Öffentlicher Anzeiger 2465
Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1990 2451	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Dornheim-Wallerstädter Teichwiesen“ vom 13. 11. 1989 2455	Andere Behörden und Körperschaften
Widmung von Neubaustrecken bzw. Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 27 und der Bundesautobahn A 4 in der Gemarkung Bad Hersfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg 2451	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Treburer Unterau“ vom 13. 11. 1989 ... 2455	Landeshauptstadt Wiesbaden; hier: Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 2475
Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraßen 3073 und 3077 bzw. der Kreisstraße 101 in den Gebieten der Stadt Gemünden (Wohra) sowie der Gemeinde Haina (Kloster), Landkreis Waldeck-Frankenberg 2451	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schmalwert von Biebesheim“ vom 13. 11. 1989 2456	Der Magistrat der Stadt Marburg; hier: Widmung einer Teilstrecke der Landesstraße 3289 in Marburg, Stadtteil Schröck, Landkreis Marburg-Biedenkopf 2475
Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3071 in der Ortslage Wolferode der Stadt Stadtallendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf 2453	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Die große Lache von Geinsheim“ vom 13. 11. 1989 2456	Kommunales Gebietsrechenzentrum Frankfurt am Main; hier: Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung ... 2476
Hessisches Sozialministerium	Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Schlangenbad und Bärstadt der Gemeinde Schlangenbad, Rheingau-Taunus-Kreis, zu Erholungswald vom 4. 9. 1989 2456	Umlandverband Frankfurt; hier: Ausfall der Sitzung der Gemeindekammer am 6. 12. 1989 2476
Jahreskrankenhausbauprogramm 1989; hier: Verwendung der Reservemittel ... 2453	Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 173 in der Gemarkung Dietzenbach, Landkreis Offenbach 2458	Öffentliche Ausschreibungen 2476
Seminare und Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Jahre 1990 2453		Stellenausschreibungen 2476

1128

HESSISCHE STAATSKANZLEI

Ungültigkeitserklärung eines Konsularischen Ausweises

Der von der Hessischen Staatskanzlei am 17. November 1988 ausgestellte Ausweis Nr. 8478 für Frau Irene H. Rhodes des Amerikanischen Generalkonsulats in Frankfurt am Main ist im Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 13. November 1989

Hessische Staatskanzlei

P 12 2 a 10/03

St.Anz. 49/1989 S. 2450

1129

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN

Tarifrechtliche Auswirkungen, die sich aus der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit ergeben;

hier: Regelung für die Jahre 1990, 1991 und 1992

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 26. März 1982 (St.Anz. S. 757)

Mit Verordnung vom 22. Februar 1989 (BGBl. I S. 337) ist die mitteleuropäische Sommerzeit für die Jahre 1990, 1991 und 1992 eingeführt worden. Auch in diesen Jahren ist entsprechend der im Bezug genannten Bekanntmachung zu verfahren.

Wiesbaden, 14. November 1989

Hessisches Ministerium des Innern

I B 42 — P 2100 A — 546

— Gült.-Verz. 3200, 3240 —

St.Anz. 49/1989 S. 2450

1130

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Genehmigung der Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) genehmige ich die vom Rat der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck am 24. Oktober 1989 beschlossene Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1988.

Wiesbaden, 14. November 1989

Hessisches Kultusministerium

VI A 5.1 — 873/6/4 — 2 — 26

St.Anz. 49/1989 S. 2450

Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1988 (KABl. S. 156) vom 24. Oktober 1989

Der Rat der Landeskirche hat gemäß Art. 132 Buchst. a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) die folgende Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1988 (KABl. S. 156), geändert durch Kirchengesetz vom 6. November 1969 (KABl. S. 70) und durch Verordnung vom 22. Januar 1974 (KABl. S. 2), beschlossen:

§ 1

Für Veranlagungszeiträume ab 1. Januar 1990 tritt die dieser Verordnung beigegebene Anlage zu § 2 Abs. 2 Buchst. d (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) der Kirchensteuerordnung vom 6. November 1988 (KABl. S. 156) i. d. F. vom 6. November 1969 (KABl. S. 70) an die Stelle der bisherigen Anlage.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Tabelle für das besondere Kirchgeld gemäß § 2 Abs. 2 Buchst. d) der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe)

Stufe	Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EStG)	Jährliches Kirchgeld
	DM	DM
1	54 000 bis 64 999	216
2	65 000 bis 79 999	360
3	80 000 bis 99 999	480
4	100 000 bis 149 999	660
5	150 000 bis 199 999	1 200
6	200 000 bis 249 999	1 800
7	250 000 bis 299 999	2 400
8	300 000 bis 349 999	2 820
9	350 000 bis 399 999	3 240
10	400 000 und mehr	4 500

1131

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Herbst 1990

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich Ende August/Anfang September 1990 beginnen. Als Termin für die mündliche Prüfung sind die Monate Dezember 1990/Januar 1991 vorgesehen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung bitten wir mit den in § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1988 (BGBl. I S. 202), aufgeführten Unterlagen bis spätestens 31. März 1990 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, 6200 Wiesbaden, Postfach 31 29, einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 7 ff. des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) i. d. F. vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 200,— DM zu entrichten; die Prüfungsgebühr beträgt 750,— DM (§ 14 a der Wirtschaftsprüferordnung). Die Gebühren werden angefordert oder können im voraus an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden, Postgirokonto Frankfurt am Main Nr. 94 716 608, unter Angabe des Vermerks: Z b 1 — 07 01 — 111 64 überwiesen werden.

Körperbehinderten Bewerber/innen kann die Frist für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten jeweils um eine Stunde verlängert werden (§ 8 Abs. 2 der Prüfungsordnung).

Die dem Zulassungsantrag beigefügten Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen amtlich beglaubigt sein.

Wiesbaden, 13. November 1989

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
Z b 1 — 441 d 1

StAnz. 49/1989 S. 2451

1132

Widmung von Neubaustrecken bzw. Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 27 und der Bundesautobahn A 4 in der Gemarkung Bad Hersfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

1. Die im Zuge der Bundesstraße 27 in der Gemarkung Bad Hersfeld der Stadt Bad Hersfeld im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 0,087 neu (bei km 0,087
der B 27 alt südwestlich
der Ortslage Petersberg)
bis km 0,667 neu (an der Gemeindestraße
„An der Haune“) = 0,580 km

und

von km 0,682 neu (an der Gemeindestraße
„An der Haune“)
bis km 1,057 neu (bei km 0,921
der B 27 alt westlich
der Ortslage Petersberg) = 0,375 km

werden mit Wirkung vom 1. Januar 1990 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 27 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die als Teil der Anschlußstelle Bad Hersfeld neugebauten Anschlußarme zwischen der Bundesautobahn A 4 und der Neubaustrecke der Bundesstraße 27 (bei km 0,275 neu) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1990 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesautobahn A 4 (§ 2 Abs. 1 FStrG).

3. Die die Neubaustrecke der Bundesstraße 27 zwischen km 0,667 neu und km 0,682 neu kreuzende Gemeindestraße „An der Haune“ wird im Kreuzungsbereich mit Wirkung vom 1. Januar 1990 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 27 (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Bundesrepublik Deutschland über (§ 5 Abs. 1 FStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27 („Hünfelder Straße“)

von km 0,106 alt
bis km 0,903 alt = 0,797 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Bad Hersfeld über (§ 43 HStrG).

5. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 27

von km 0,087 alt (bei km 0,087 der B 27 neu)
bis km 0,106 alt = 0,019 km
und

von km 0,903 alt
bis km 0,921 alt (bei km 1,057 der B 27 neu) = 0,018 km

sowie die durch Neubaustrecken ersetzten alten Teile der Anschlußstelle Bad Hersfeld der Bundesautobahn A 4 sind für den Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. November 1989

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft und Technik
IV a 54 — 63 a 30

StAnz. 49/1989 S. 2451

1133

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Landesstraßen 3073 und 3077 bzw. der Kreisstraße 101 in den Gebieten der Stadt Gemünden (Wohra) sowie der Gemeinde Haina (Kloster), Landkreis Waldeck-Frankenberg

1. Die im Zuge der Landesstraße 3073 in den Gemarkungen Grösen und Sehlen der Stadt Gemünden (Wohra) sowie Bockendorf und Mohnhausen der Gemeinde Haina (Kloster) im Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 0,021 neu (bei km 0,003
der L 3073 alt
südöstlich
der Ortslage Grösen)
bis km 1,183 neu (= km 0,000 neu —
Anschluß der L 3077 neu —) = 1,162 km,

von km 0,000 neu (= km 1,183 neu)
bis km 0,419 neu (bei km 0,281
der L 3077 alt
östlich der Ortslage Sehlen) = 0,419 km,

von km 0,467 neu (bei km 0,347
der L 3077 alt)
bis km 0,532 neu (= km 0,000 neu — Anschluß
der L 3077 neu —) = 0,065 km,

von km 0,000 neu (= km 0,532 neu)
bis km 1,055 neu (bei km 1,364
der L 3073 alt) = 1,055 km,

- von km 1,064 neu (bei km 1,349 der L 3073 alt)
 bis km 1,075 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der K 101 neu —) = 0,011 km,
 von km 0,000 neu (= km 1,075 neu)
 bis km 0,213 neu (bei km 0,196 der L 3073 alt) = 0,213 km,
 von km 0,221 neu (bei km 0,205 der L 3073 alt)
 bis km 0,979 neu (bei km 1,182 der L 3073 alt) = 0,758 km
 und
 von km 0,996 neu (bei km 1,203 der L 3073 alt)
 bis km 1,196 neu (bei km 1,390 der L 3073 alt nordwestlich der Ortslage Bockendorf) = 0,200 km
 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1990 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3073 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
2. Die im Zuge der Landesstraße 3077 neugebauten Strecken in der Gemarkung Sehlen
 von km 5,202 neu (bei km 0,021 der L 3073 alt südlich der Ortslage Sehlen)
 bis km 5,219 neu (= km 0,000 neu — Kreuzung mit Gemeindestraße —) = 0,017 km,
 von km 0,000 neu (= km 5,219 neu)
 bis km 0,097 neu (bei km 1,183/0,000 der L 3073 neu) = 0,097 km,
 von km 0,005 neu (bei km 0,532/0,000 der L 3073 neu nordöstlich der Ortslage Sehlen)
 bis km 0,013 neu (bei km 0,374 der L 3077 alt) = 0,008 km
 und
 von km 0,019 neu (bei km 0,408 der L 3077 alt)
 bis km 0,248 neu (bei km 0,652 der L 3077 alt) = 0,229 km
 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1990 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 HStrG). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3077 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
3. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3073 in der Gemarkung Bockendorf
 von km 1,364 alt (bei km 1,064 der L 3073 neu im Bereich des Anschlusses der K 101 neu)
 bis km 1,395 alt (bei km 0,033 der K 101 neu) = 0,031 km
 hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 101 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).
 Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Waldeck-Frankenberg über.
4. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3073
 von km 0,003 alt (bei km 0,021 der L 3073 neu südöstlich der Ortslage Grüsen)
 bis km 1,359 alt (in der Ortslage Sehlen) = 1,356 km,
 von km 0,031 alt (am neugebauten Anschluß an die L 3077 neu in der Ortslage Sehlen)
 bis km 0,214 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der L 3077 alt —) = 0,183 km,
 und
 von km 0,000 alt (= km 0,214 alt)
 bis km 0,860 alt (= Gemeindegrenze Gemünden-Sehlen/Haina-Bockendorf) = 0,860 km
 sowie die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3077
 von km 0,003 alt (bei km 0,214/0,000 der L 3073 alt in der Ortslage Sehlen)
 bis km 0,141 alt (am östlichen Ortsrand Sehlen) = 0,138 km
 haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Gemünden (Wohra) über (§ 43 HStrG).
5. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3073
 von km 0,860 alt (= Gemeindegrenze Gemünden-Sehlen/Haina-Bockendorf)
 bis km 1,213 alt (an der neugebauten Gemeindestraße) = 0,353 km
 und
 von km 0,012 alt (bei km 0,035 des neugebauten Anschlusses an die K 101 neu)
 bis km 0,140 alt = 0,128 km
 haben die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Haina (Kloster) über (§ 43 HStrG).
6. Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 101
 von km 0,006 alt (am ehemaligen Anschluß an die L 3073 alt)
 bis km 0,013 alt = 0,007 km
 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Haina (Kloster) über (§ 43 HStrG).
7. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3073
 von km 1,359 alt (an der neugebauten Gemeindestraße in der Ortslage Sehlen)
 bis km 1,451 alt (= km 0,000 alt) = 0,092 km,
 von km 0,000 alt (= km 1,451 alt)
 bis km 0,011 alt (an der L 3077) = 0,011 km,
 von km 0,021 alt (an der L 3077)
 bis km 0,031 alt (am neugebauten Anschluß an die L 3077 neu) = 0,010 km,
 von km 1,213 alt (am neugebauten Anschluß an die L 3073 neu südöstlich der Ortslage Bockendorf)
 bis km 1,349 alt (an der L 3073 neu) = 0,136 km,
 von km 1,395 alt (an der K 101 neu)
 bis km 1,436 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 101 alt —) = 0,041 km,
 von km 0,000 alt (= km 1,436 alt)
 bis km 0,012 alt (am neugebauten Anschluß an die K 101 neu) = 0,012 km,
 von km 0,140 alt (am westlichen Ortsrand Bockendorf)
 bis km 0,196 alt (bei km 0,213 der L 3073 neu) = 0,056 km,
 von km 0,205 alt (bei km 0,221 der L 3073 neu)
 bis km 1,182 alt (bei km 0,979 der L 3073 neu) = 0,977 km
 und
 von km 1,203 alt (bei km 0,996 der L 3073 neu)
 bis km 1,390 alt (bei km 1,196 der L 3073 neu) = 0,187 km
 sowie die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3077
 von km 0,141 alt (am östlichen Ortsrand Sehlen)
 bis km 0,281 alt (bei km 0,419 der L 3073 neu) = 0,140 km
 und

von km 0,408 alt (bei km 0,019 der L 3077 neu)
 bis km 0,652 alt (bei km 0,248 der L 3077 neu) = 0,244 km
 sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1990 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

8. Die in der Gemarkung Sehlen gelegene bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3077

von km 0,281 alt (bei km 0,419 der L 3073 neu nordöstlich der Ortslage Sehlen)
 bis km 0,347 alt (bei km 0,467 der L 3073 neu)

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 Teilstrecke der Landesstraße 3073.

Die in der Ortslage Sehlen gelegene bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3073

von km 0,011 alt
 bis km 0,021 alt (bei km 5,202 der L 3077 neu)

wird zum selben Zeitpunkt Teilstrecke der Landesstraße 3077.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Tischbeinstraße 32, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. November 1989

Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft und Technik
 IV a 54 — 63 a 30
St.Anz. 49/1989 S. 2451

1134

Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3071 in der Ortslage Wolferode der Stadt Stadtallendorf, Landkreis Marburg-Biedenkopf

Die in der Ortslage Wolferode der Stadt Stadtallendorf im Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen, gelegene Teilstrecke der Landesstraße 3071 („Untergasse/Mühlengraben“)

von km 2,785 alt (bei km 2,781 der L 3071 „An der Hatzbach“)
 bis km 2,961 alt (an der K 44 „Zum Eichwald“) = 0,176 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1989 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Stadtallendorf über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Gießen, Talstraße 3, 6300 Gießen, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. November 1989

Hessisches Ministerium
 für Wirtschaft und Technik
 IV a 54 — 63 a 30
St.Anz. 49/1989 S. 2453

1135

HESSISCHES SOZIALMINISTERIUM

Jahreskrankenhausbauprogramm 1989;

hier: Verwendung der Reservemittel

Im Rahmen des Krankenhausbauprogramms 1989 stehen einschließlich eines Betrages aus dem Vorjahr in Höhe von 34 964,50 DM insgesamt 10 313 964,50 DM zur Verfügung.

Mit den Reservemitteln 1989 wurden die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert, die hiermit gemäß § 6 KHG als Bestandteil des Krankenhausbauprogramms 1989 festgesetzt werden. Die nicht verausgabten 3 898,50 DM werden auf die Reservemittel 1990 übertragen.

Inanspruchnahme der Reservemittel 1989.

Gefördert:

- | | |
|--|----------------|
| 1. Heilig-Geist-Hospital, Bensheim | 328 000,— DM |
| Brandschutzmaßnahmen | |
| 2. Kreiskrankenhaus Schotten | 130 400,— DM |
| Erneuerung des Dampfsterilisators | |
| 3. Orthopädische Klinik Wiesbaden | 105 000,— DM |
| Brandschutzmaßnahmen | |
| 4. Kreiskrankenhaus Ziegenhain | 278 000,— DM |
| Neugestaltung des Eingangsbereichs | |
| 5. St.-Josefs-Hospital, Wiesbaden | 50 011,— DM |
| Sanierung Energiezentrale — Mehrkosten — | |
| 6. Psychiatrisches Krankenhaus Merxhausen — | 270 600,— DM |
| Erneuerung des Notstromaggregates | |
| 7. St.-Josefs-Krankenhaus, Wiesbaden | 25 735,— DM |
| Sanierung des Untersuchungs- und | |
| Behandlungszentrums — Mehrkosten — | |
| 8. St.-Vincenz-Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn | 202 920,— DM |
| Asbestentsorgung | |
| 9. Bezirkskrankenhaus Gedern | 5 500 000,— DM |
| Ersatzneubau | |

- | | |
|---|--------------|
| 10. St.-Josefs-Krankenhaus, Wiesbaden | 500 000,— DM |
| Küchensanierung — auflagenbedingt — | |
| 11. Kreiskrankenhaus Bad Soden | 97 100,— DM |
| Erneuerung des Hochdruckdampfkessels | |
| 12. St.-Vincenz-Krankenhaus, Limburg a. d. Lahn | 46 300,— DM |
| Sanierung asbesthaltiger Bauteile | |
| 13. Kreiskrankenhaus Eltville am Rhein | 408 000,— DM |
| Sanierung des Daches des Wirtschaftsgebäudes | |
| 14. Stadtkrankenhaus Offenbach am Main | 500 000,— DM |
| Sanierung asbesthaltiger Bauteile | |
| zusammen: 8 442 066,— DM | |

Für fünf Maßnahmen, die Bestandteil bisher verabschiedeter Bauprogramme sind, wurde die Bewilligung zusätzlicher Mittel erforderlich.

Dafür wurden insgesamt beansprucht 1 868 000,— DM
 10 310 066,— DM

Wiesbaden, 9. November 1989

Hessisches Sozialministerium
 III B 2 b — 18 c 04/07-22
St.Anz. 49/1989 S. 2453

1136

Seminare und Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Jahre 1990

Nachstehend gebe ich folgende Seminare und Tagungen der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter im Jahre 1990 auf dem Gebiet der Sozialversicherung (überwiegend Rentenversicherung) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Versi-

cherungsämter sowie der Stadt- und Gemeindeverwaltungen bekannt:

I. Arbeitstagung

Die Arbeitstagung findet

vom 24. bis zum 25. April 1990

im Hotel Stadt Büdingen, Jahnstraße 16, 6470 Büdingen, unter Mitwirkung des Hessischen Sozialministeriums, der Regierungspräsidien in Darmstadt, Kassel und Gießen, des AOK-Landesverbandes Hessen, der Landesverbände der Betriebs- und Innungskassen in Hessen, der Landesversicherungsanstalt Hessen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte statt.

Im Rahmen der Veranstaltung wird

am 24. April 1990

eine Schulung für Bedienstete der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Hochtaunuskreises, des Lahn-Dill-Kreises, des Main-Kinzig-Kreises, des Main-Taunus-Kreises, des Rheingau-Taunus-Kreises, des Wetteraukreises sowie der Landkreise Gießen, Limburg-Weilburg und Offenbach auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung durch Referenten der Landesversicherungsanstalt Hessen und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte angeboten.

II. Fortbildungsmaßnahmen

Die Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete der Versicherungsämter bzw. der Stadt- und Gemeindeverwaltungen in Hessen auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung werden — wie seit Jahren — in der Pension „Haus Schönblick“, 6221 Mossautal/Ortsteil Güttersbach, Odenwaldkreis, durchgeführt.

Grundseminare I 19. Februar bis 23. Februar 1990,
22. Oktober bis 26. Oktober 1990.

Die Grundseminare I sind Fortbildungsveranstaltungen mit dem Ziel, den Teilnehmern Grundkenntnisse auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung zu vermitteln. Diese Seminare sind für Bedienstete vorgesehen, die entsprechende Aufgaben erst seit kurzer Zeit wahrnehmen.

Es werden folgende Themen behandelt:

System der Sozialen Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland; Aufgaben der Gemeinden und Versicherungsämter im Rahmen des Verwaltungsverfahrens in der Rentenversicherung; Beitragszeiten der Angestelltenversicherung/Arbeiterrentenversicherung; Überblick über das Wartezeitrecht; Anerkennung von Kindererziehungszeiten nach dem Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszulagen-Gesetz (HEZG) und Leistungen nach dem Kindererziehungsleistungen-Gesetz (KLG); Überblick über die Rehabilitationsmaßnahmen der Rentenversicherung; Rentenleistungen an Versicherte und Hinterbliebene; Feststellung und Anrechnung von Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und der Zurechnungszeit; Krankenversicherung der Rentner; Überblick über das Rentenreformgesetz (RRG) '92; Ausfüllen der Antragsvordrucke für die Kontenklärung und Rentenanspruchstellung sowie Erläuterung der maschinellen Rentenbescheide.

Grundseminare II 5. März bis 9. März 1990,
5. November bis 9. November 1990.

Die Grundseminare II sind Fortbildungsveranstaltungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die entweder bereits ein Grundseminar I besucht haben oder aber über Vorkenntnisse auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung und eine bestimmte Praxis in diesem Aufgabengebiet verfügen.

Es werden folgende Themen behandelt:

Beispiele für die Einkommensanrechnung auf die Witwen- und Witwerrente; Ausfüllen eines Antrages auf Hinterbliebenenrente; Anerkennung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) und der Versicherungsunterlagenverordnung (VuVo); Krankenversicherung der Rentner; Aufrechterhaltung von Ansprüchen auf Renten wegen Erwerbsminderung; Weiterarbeit und Rentenbezug; Überblick über die Berechnung von Rentenleistungen; Versorgungsausgleich; Leistungen nach

dem KLG sowie Beispiele zur Feststellung und Bewertung von Kindererziehungszeiten; Rentenreformgesetz im Überblick; Ausfüllen eines Antrages auf Kontenklärung.

Aufbauseminare 23. April bis 27. April 1990,
26. November bis 30. November 1990.

Die Aufbauseminare sind für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen, die bereits die Grundseminare I und II besucht haben oder auf eine langjährige Erfahrung im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zurückblicken können und dadurch bereits über ein fundiertes Grundwissen in diesem Rechtsgebiet verfügen. Aus aktuellem Anlaß werden schwerpunktmäßig folgende Themen im Zusammenhang mit dem Rentenreformgesetz (RRG '92) behandelt:

- Allgemeines
- Versicherungs- und Beitragsrecht, FRG einschließlich Kontenklärung
- Rentenrechtliche Zeiten und Rentenansprüche
- Rentenberechnung

Die Anmeldungen zu den Fortbildungsveranstaltungen — die mittels besonderer Vordrucke zu erfolgen haben — sind generell über das zuständige Versicherungsamt einzureichen; dort sind auch die genannten Formulare erhältlich.

Formfreie Anmeldungen, z. B. durch Schreiben der Versicherungsämter sowie der Stadt- und Gemeindeverwaltungen können nicht berücksichtigt werden; sie verursachen lediglich einen vermeidbaren Verwaltungsaufwand.

Die Einladung erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Seminare durch die

Arbeitsgemeinschaft der hessischen Versicherungsämter
Geschäftsstelle: Stadt Frankfurt am Main
— Der Magistrat —
Versicherungsamt,
Postfach 10 21 21,
6000 Frankfurt am Main 1,
Tel. 069/212-3 37 22.

Wiesbaden, 15. November 1989

Hessisches Sozialministerium
I B 1 a — 54 c 201.0 — 1468/89
StAnz. 49/1989 S. 2453

DER LANDESWAHLLLEITER FÜR HESSEN

1137

Nachfolge für den Abgeordneten des Hessischen Landtags Hans Christoph Boppel (GRÜNE)

Der Abgeordnete des Hessischen Landtags Hans Christoph Boppel (GRÜNE) ist ausgeschieden.

An seiner Stelle ist

Herr Reinhold Weist,
Pressesprecher,
Königstor 14,
3500 Kassel,

gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes i. d. F. vom 3. November 1982 (GVBl. I S. 248), geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1988 (GVBl. I S. 235), Abgeordneter des Hessischen Landtags geworden.

Wiesbaden, 15. November 1989

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 1 — 3 e 06.21

StAnz. 49/1989 S. 2454

1138

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern beim Polizeipräsidium Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalobermeisterin (BaP) Ingrid Welker (18. 10. 89), die Polizeiobermeister/in (BaP) Heiko Geiter (5. 10. 89), Jürgen Engelhard (7. 10. 89), Harald Joschko (12. 10. 89), Anke Bernhard

(13. 10. 89), Heinz Frank (15. 10. 89), Stefan Evangelisti (16. 10. 89), Jürgen Bartholomäus (18. 10. 89), Volker Schäffler (19. 10. 89), Jörg Schulthein (28. 10. 89).

Frankfurt am Main, 16. November 1989

Polizeipräsidium Frankfurt am Main
P III/21

StAnz. 49/1989 S. 2454

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum **Ltd. Forstdirektor** Forstdirektor (BaL) Joachim Leonhardt (23. 10. 89);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Peter Buchert (1. 10. 89);

zu/r **Forstreferendaren/in (BaW)** die Diplomforstwirte/in Arnd Baumgarten, Matthias Dressel, Holger Hoffmann, Roland Köcher, Matthias Müller (sämtlich 2. 1. 89), Gerhard Berges, Wilbert Grabbert, Wolfgang Herzog, Dierk Kownatzki, Udo Namockel, Dr. Beate Wenzel (sämtlich 3. 7. 89);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Dietrich Sandler, FA Bad Hersfeld (6. 10. 89);

zu **Amtsräten** die Forstamtmänner (BaL) Karl-Heinz Berndt, FA Heringen (6. 10. 89), Erich Wolter, FA Gahrenberg (5. 10. 89);

zu **Forstamtmännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Günter Bangert, FA Kalbach, Eckhard Brüß, FA Wanfried, Roland Christi, FA Hofbieber, Wilhelm Herzog, FA Nentershausen, Klaus Wolff, FA Burghaun (sämtlich 1. 10. 89);

zur **Amtfrau** Oberinspektorin (BaL) Roswitha Schaub (9. 10. 89);

zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaL) Meinhard-Peter Glahn, FA Reichensachsen, Siegfried Havel, FA Waldeck, Josef Mühlbauer, FA Bad Karlshafen, Ernst-Otto Naumann, FA Edertal, Volker Rasch, FWB Meißner-Knüll, Michael Seehafer, FA Bad Hersfeld (sämtlich 1. 10. 89);

zum **Forstinspektor (BaL)** Forstinspektor z. A. (BaP) Heinrich Peitzmeier, FA Nentershausen (1. 10. 89);

zu **Forstinspektoren** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Ralph Steinbock, FWB Rhön-Fulda (1. 5. 89), Friedrich Vollbracht, FA Wolfhagen (3. 10. 89);

zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Diplom-Ingenieure Reinhold Döring, FA Wolfhagen, Matthias Fürer, FA Witzhausen (beide 1. 8. 89), Axel Krügener, Friedrich Rahn, FA Willingen (beide 1. 10. 89);

zu **Forstinspektoranwärtern (BaW)** die Diplom-Ingenieure (FH) Dietmar Alberti, FA Wolfhagen, Michael Diehl, FA Hess.

Lichtenau, Thomas Figge, FA Burgwald, Achim Kamp, FA Witzhausen, Tobias Kaufmann, FA Kalbach, Frank Körver, FA Knüllwald, Eckhard Richter, FA Wanfried, Bernd Schock, FA Kassel, Frank Weber, FA Rotenburg, Thomas Weißmüller, FA Rotenburg, Forstingenieur Hans-Jochen Miethe, FA Knüllwald (sämtlich 2. 10. 89);

zur **Inspektoranwärterin (BaW)** Bewerberin Birgit Müller, FA Homberg (Efze) (1. 10. 89);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Forstinspektoren (BaP) Wolfgang Adam, FA Gahrenberg (1. 7. 89), Jörg Freyer, FA Frankenu, Jürgen Schreiner, FA Frankenberg (beide 1. 10. 89);

in den Ruhestand getreten:

Forstamtmann Hubertus Hofmann, FA Bad Wildungen (30. 9. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Lothar Jacob (31. 7. 89), die Forstamtmänner Nikolaus Hassenpflug, FA Schwalmstadt, Erich Wolfarth, FA Waldeck (beide 31. 7. 89), Robert Kleppe, FA Witzhausen (30. 9. 89);

aus sonstigen Gründen ausgeschieden:

die Forstreferendare Günther Haase, Dr. Martin Moog, Wolfgang Raschka, Konrad Rupp (sämtlich 22. 6. 89); die Forstinspektoranwärter/in Thomas Böning, FA Witzhausen, Jochen Dittmar, FA Reinhardshagen, Dieter Hellwig, FA Rotenburg, Thomas Jennemann, FA Hofbieber, Dieter Kieselbach, FA Hofgeismar, Thomas Koltermann, FA Heringen, Heinrich Kroh, FA Frankenu, Claudia Mävers, FA Burgwald, Christian Rietz-Nause, FA Bad Sooden-Allendorf, Burghard Rings, FA Edertal, Joachim Schleicher, FA Neuhof, Wulf Schlag, FA Kassel (sämtlich 15. 9. 89); Inspektoranwärter Andreas Bachmann (30. 9. 89).

Kassel, 14. November 1989

Regierungspräsidium Kassel

2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 49/1989 S. 2455

1139

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Dornheim-Wallerstädter Teichwiesen“ vom 13. November 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

- Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Dornheim-Wallerstädter Teichwiesen“ vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 2478) wird um zwei Jahre bis zum 15. Dezember 1991 verlängert.
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 10 werden die Worte „oder sie einzusäen“ gestrichen.
 - Nr. 11 und 12 werden aufgehoben.
- § 3 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 a) werden nach der Zahl 10 das Komma und die Zahlen 11 und 12 sowie das Wort „und“ gestrichen und das Komma hinter der Zahl 3 durch das Wort „und“ ersetzt.
 - In Nr. 2 wird der Halbsatz „mit den in § 2 Nr. 12 genannten Einschränkungen“ gestrichen.
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 10 werden die Worte „oder sie einsät“ gestrichen.
 - Nr. 11 und 12 werden aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt

gez. W. Link

Regierungspräsident

StAnz. 49/1989 S. 2455

1140

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Treburer Unterau“ vom 13. November 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

- Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Treburer Unterau“ vom 14. Januar 1987 (StAnz. S. 246) wird um zwei Jahre bis zum 2. Februar 1992 verlängert.
- § 2 Nr. 11 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 a) werden nach der Zahl 10 das Wort „und“ sowie die Zahl 11 gestrichen und das Komma hinter der Zahl 3 durch das Wort „und“ ersetzt.
 - In Nr. 2 wird der Halbsatz „mit der in § 2 Nr. 11 genannten Einschränkung“ gestrichen.
4. § 5 Nr. 11 wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 49/1989 S. 2455

1141

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schmalwert von Biebesheim“ vom 13. November 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

- Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Schmalwert von Biebesheim“ vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 2476) wird um zwei Jahre bis zum 15. Dezember 1991 verlängert.
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 8 werden die Worte „oder sie einzusäen“ gestrichen.
 - Nr. 9 wird aufgehoben.
- In § 3 Nr. 1 a) werden nach der Zahl 8 das Wort „und“ sowie die Zahl 9 gestrichen und das Komma hinter der Zahl 3 durch das Wort „und“ ersetzt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 8 werden die Worte „oder sie einsät“ gestrichen.
 - Nr. 9 wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 49/1989 S. 2456

1142

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Die große Lache von Geinsheim“ vom 13. November 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 3 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

Art. 1

- Die in § 1 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Die große Lache von Geinsheim“ vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 2480) wird um zwei Jahre bis zum 15. Dezember 1991 verlängert.
- § 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 10 werden die Worte „oder sie einzusäen“ gestrichen.
 - Nr. 11 wird aufgehoben.

- In § 3 Nr. 1 a) werden nach der Zahl 10 das Wort „und“ sowie die Zahl 11 gestrichen und das Komma hinter der Zahl 4 durch das Wort „und“ ersetzt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 10 werden die Worte „oder sie einsät“ gestrichen.
 - Nr. 11 wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 49/1989 S. 2456

1143

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Schlangenbad und Bärstadt der Gemeinde Schlangenbad, Rheingau-Taunus-Kreis, zu Erholungswald, vom 4. September 1989

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Schlangenbad und Bärstadt der Gemeinde Schlangenbad, Rheingau-Taunus-Kreis, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit als Erholungswald ausgewiesen.
- Der Erholungswald besteht aus folgenden Grundstücken:

Gemarkung Schlangenbad		
Abt. 301	Wambacher Wand	= 7,6 ha,
Abt. 303	Schlangenbader Wand	= 6,0 ha,
Abt. 304	Kopf	= 7,2 ha,
Abt. 305	Kopf	= 9,9 ha,
Abt. 309	Badwald	= 12,0 ha,
Abt. 311	Badwald	= 7,8 ha,
Abt. 312 tlw.	Badwald	= 15,7 ha,
Abt. 601	Wilde Frau	= 9,2 ha,
Sa. Gemarkung Schlangenbad		<u>75,4 ha.</u>

Gemarkung Bärstadt		
Abt. 306	Badwald	= 15,4 ha,
Abt. 307	Badwald	= 16,5 ha,
Abt. 308	Badwald	= 10,2 ha,
Abt. 310	Badwald	= 18,0 ha,
Abt. 312 tlw.	Badwald	= 1,0 ha,
Abt. 313	Badwald	= 9,2 ha,
Sa. Gemarkung Bärstadt		<u>70,3 ha.</u>

Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt 145,7 ha. Sie steht im Eigentum der Gemeinde Schlangenbad.

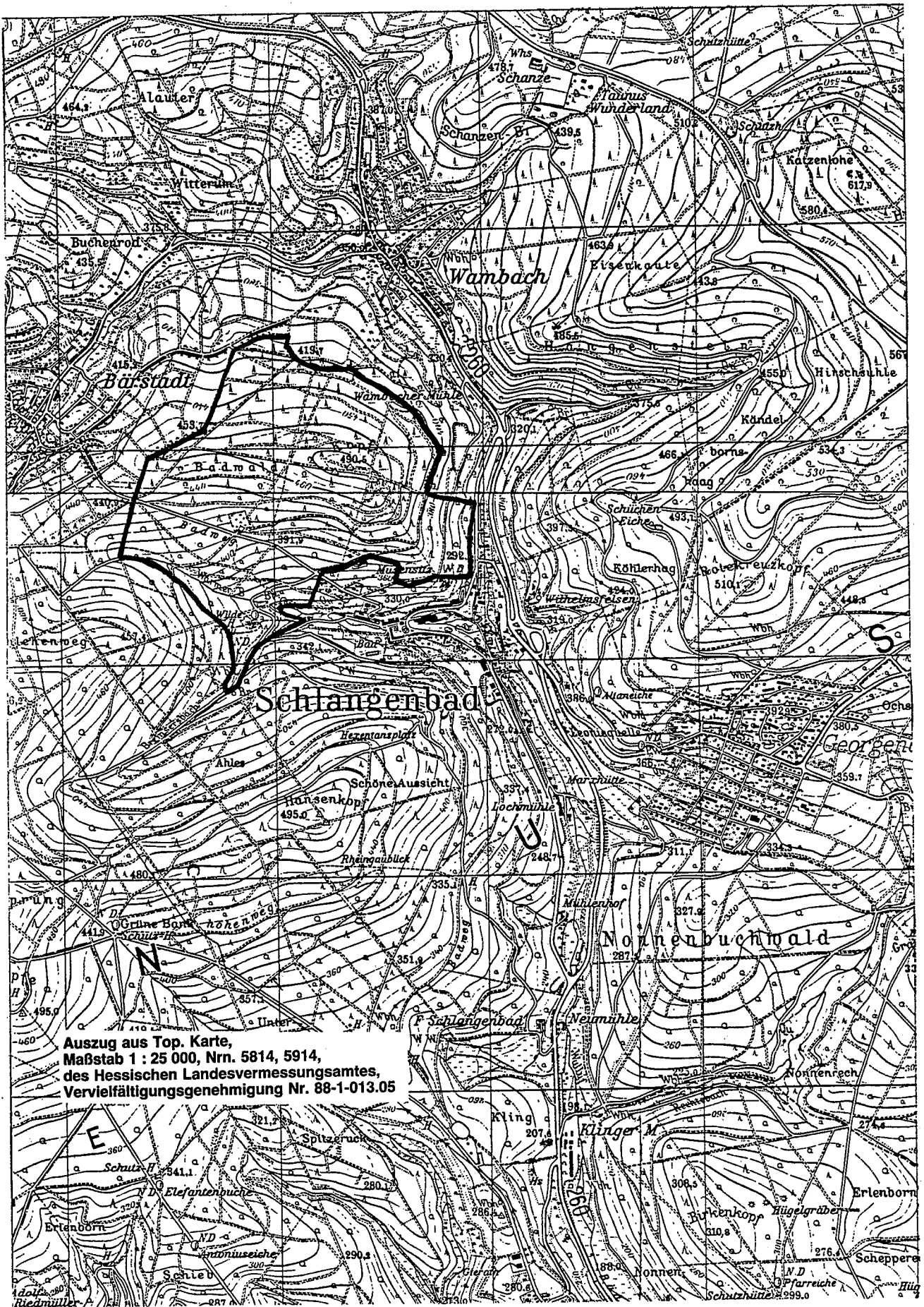
- Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Orange eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind beim Regierungspräsidium Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

II. Zweck der Erklärung zu Erholungswald

Die Erklärung zu Erholungswald ist notwendig, um den Wald als Naherholungsgebiet für die Bürger und Gäste der Gemeinde Schlangenbad zu erhalten sowie entsprechend zu pflegen und zu schützen.

III. Antragsteller, Trägerschaft

- Die Erklärung zu Erholungswald erfolgt auf Vorschlag des Hessischen Forstamtes Eltville im Einvernehmen mit der Gemeinde Schlangenbad.



Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Nrn. 5814, 5914,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 88-1-013.05

2. Die Gemeinde Schlangenbad ist für eine dem Erholungszweck dienende Ausstattung und Pflege der Erholungswaldflächen sowie für den Schutz der Erholungseinrichtungen und des Waldbestandes verantwortlich (Trägerschaft).

IV. Auflagen

- Der Bau und die Gestaltung von Erholungseinrichtungen ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.
- Der Träger des Erholungswaldes erhält die von ihm errichteten oder betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.
- Die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung richtet sich nach den Vorgaben der Forsteinrichtungspannung. Der besondere Zweck des Erholungswaldes ist bei der forstlichen Betreuung zu berücksichtigen, Maßnahmen haben im Rahmen einer pfleglichen, nachhaltigen, den Bestand erhaltenden Nutzung zu erfolgen.
- Die Waldstruktur soll entsprechend den standörtlichen Möglichkeiten abwechslungsreich sein, wobei kleinflächige Waldbaumethoden vorzuziehen sind.
- Waldränder sind im Zuge forstwirtschaftlicher Maßnahmen möglichst abwechslungsreich, vielschichtig und artenreich zu gestalten.

V. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
 - des Trägers der Regionalplanung,
 - des Waldbesitzers,
 - der Gemeinde,
 - der unteren Naturschutzbehörde,
 - des Bezirksforstausschusses,
 - des Naturparkträgers
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 4. September 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 49/1989 S. 2456

1144

Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 173 in der Gemarkung Dietzenbach, Landkreis Offenbach

Nach Verkehrsübergabe einer Neubaustrecke der Kreisstraße 173 ist die in der Gemarkung Dietzenbach der Stadt Dietzenbach im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 173

von km 2,489 alt (bei km 2,482
der K 173 neu südwestlich
der Ortslage Dietzenbach)
bis km 2,774 alt (an der Gemeindestraße
„Weinbergstraße“) = 0,285 km

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 eingezogen (§ 6 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich bei meiner Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, Postfach 11 12 53, 6100 Darmstadt) oder mündlich zur Niederschrift (Dienstgebäude Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt) Widerspruch erhoben werden.

Darmstadt, 13. November 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
IV 36 — 66 a 02/03 (4) — 4/89
StAnz. 49/1989 S. 2458

1145 GIESSEN

Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weidengalle und Grube D bei Merlau“ vom 2. Dezember 1986 vom 10. November 1989

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird verordnet: Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Weidengalle und Grube D bei Merlau“ vom 2. Dezember 1986 (StAnz. S. 306) wird um zwei Jahre auf fünf Jahre verlängert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 10. November 1989

Regierungspräsidium Gießen
In Vertretung
gez. Tümmler i. V.
StAnz. 49/1989 S. 2458

1146 KASSEL

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Heubruchwiesen bei Eschenstruth“ vom 8. November 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das westlich der Ortschaft Eschenstruth gelegene Wiesental des Männerwassers mit angrenzenden Waldflächen wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Heubruchwiesen bei Eschenstruth“ liegt in der Gemarkung Eschenstruth der Gemeinde Helsa und in der Gemarkung Wellerode der Gemeinde Söhrewald im Landkreis Kassel.

(3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt landwirtschaftlich genutzte Bereiche mit den Flurbezeichnungen „In der Roßbach“, „Am Nettenschorn“, „Roßbachwiesen“, „Zwickel“, „Auf dem Triesch“, „Franzosenwiesen“ und „An den Franzosenwiesen“. Er hat eine Größe von 40,86 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt die Flurbereiche „Kleines Heu- und Hegebruch“, „Vorderes großes Heu- und Hegebruch“, „Im Gerotte“, „Unter der Meisemannshecke“ und „Vor der Meisemannshecke“. Er hat eine Größe von 50,19 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreis-ausschuß des Kreises Kassel — unterer Naturschutzbehörde —, Ritterstraße 1, 3549 Wolfhagen. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Lebensgemeinschaften der artenreichen und zum Teil von seltenen und bestandsgefährdeten Pflanzenarten besiedelten Wiesen, des naturnahen Bachlaufes und der Sukzessionsfläche des ehemaligen Steinbruches zu sichern und zu erhalten sowie die Wiederherstellung naturnaher Laubwaldbestände durch Entnahme standortfremder Nadelbäume.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles oder dessen Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Modellschiffe auszusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Modellschiffe auszusetzen;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor

außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;

8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. Dünger zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des Naturschutzgebietes, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung mit den in § 4 Abs. 1 Nrn. 5, 9 und 10 genannten Einschränkungen;
2. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege;
3. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen.

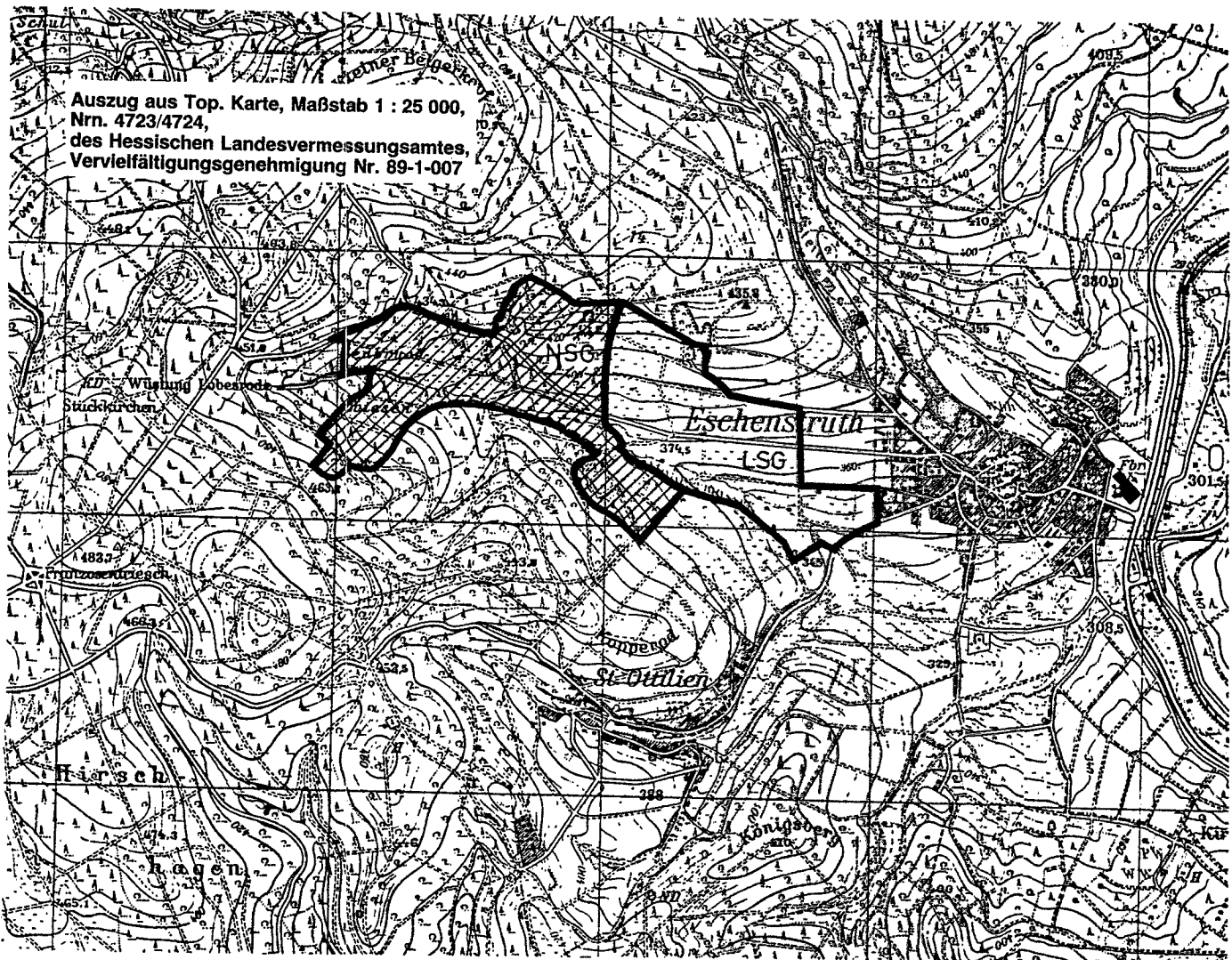
§ 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Modellschiffe aussetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).



(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
6. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Modellschiffe aussetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);
8. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
10. Dünger lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11).

§ 8

(1) Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Franken-

berg sowie der Stadt Kassel“ vom 19. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 146) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Eschwege, Kassel, Melsungen und Witzenhausen „Landschaftsschutzverordnung für den Naturpark Meißner-Kaufunger-Wald“ vom 5. November 1968 (StAnz. S. 1820) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 8. November 1989

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Wilke
Regierungspräsident

StAnz. 49/1989 S. 2458

1147

Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ vom 13. November 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die östlich der Ortschaft Lamerden gelegenen Kalkmagerrasenflächen, das daran angrenzende Wiesental und Teile eines Diemelaltwassers werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Kalkmagerrasen und Diemelaltwasser bei Lamerden“ liegt in der Gemarkung Lamerden der Stadt Liebenau im Landkreis Kassel.

(3) Der als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene Teil umfaßt überwiegend landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen und Streuobstbestände in den Gemarkungsteilen „Auf der langen Wiese“, „In der Käsegrund“, „Am Bonfied“ und „Unter dem Bonfied“. Es hat eine Größe von 16,20 ha.

(4) Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil besteht aus mehreren Teilflächen in den Gemarkungsteilen „Unter dem Dorfe“, „Im Winkel“, „Unter dem Bonfied“, „Der Ingholzberg“, „In der Käsegrund“ und „In der Grube“. Er hat eine Größe von 16,84 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000.

(6) Die Grenzen des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 1 500 festgelegt, in der das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet rot umrandet ist. Der als Naturschutzgebiet ausgewiesene Teil ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel — oberer Naturschutzbehörde —, Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisrat des Kreises Kassel — unterer Naturschutzbehörde —, Ritterstraße 1, 3549 Wolfhagen. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(7) Das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Diemelaltarm mit offener Wasserfläche und Röhrichtzone als Lebensraum für bestandsgefährdete Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu renaturieren. Weiterhin soll das sich östlich daran anschließende Wiesental mit seinen Streuobstbeständen und den angrenzenden Halbtrockenrasenflächen mit Wacholderbeständen erhalten und die Grünlandflächen mit Heckenstrukturen als Pufferzone gesichert werden.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teiles oder dessen Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, den Grundwasserstand zu verändern sowie Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;

9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Modellschiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil nur mit Genehmigung zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen oder Modellschiffe einzusetzen;
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. Stallmist zu lagern oder Freigärhaufen anzulegen;
11. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck, insbesondere der Absicherung des Naturschutzgebietes, nicht zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter den in § 4 Abs. 1 Nrn. 5, 9 und 10 genannten Einschränkungen;
2. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege;
3. die Herstellung, Änderung oder Beseitigung von jagdlichen Einrichtungen.

§ 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann im Rahmen des § 31 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 7

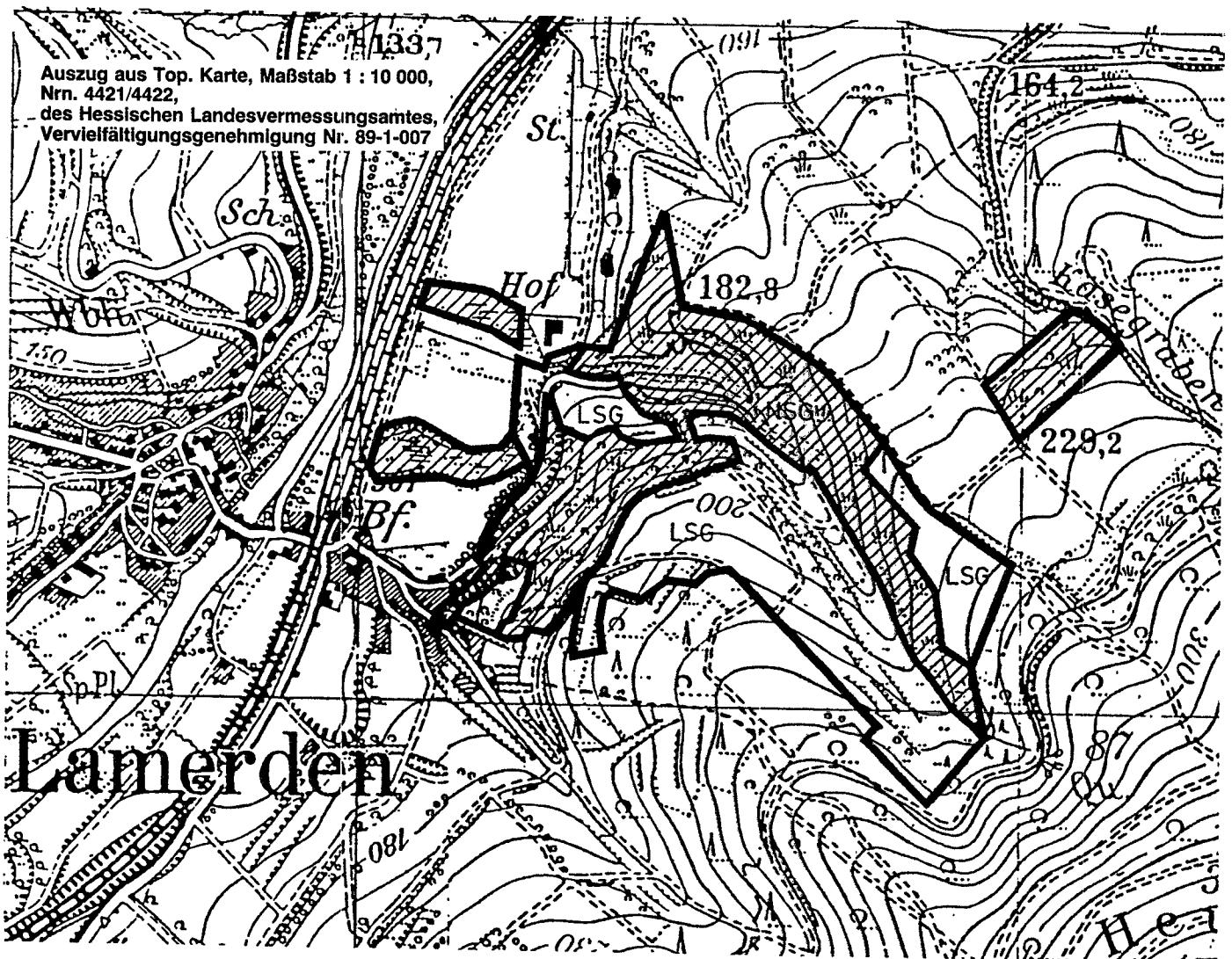
(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere, auch Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Modellschiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesenen Teil vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung:

1. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 4 Abs. 1 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 1 Nr. 3);
4. Wasser oder Gewässer in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Hecken, Gebüsch, Obstbäume, Feldgehölze, Einzelbäume oder Uferbewuchs schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landschaftsfremde Gehölze anpflanzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 5);
6. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt oder Modellschiffe einsetzt (§ 4 Abs. 1 Nr. 6);
7. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 4 Abs. 1 Nr. 7);



8. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8);
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt (§ 4 Abs. 1 Nr. 9);
10. Dünger lagert oder Freigärhaufen anlegt (§ 4 Abs. 1 Nr. 10);
11. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 4 Abs. 1 Nr. 11).

§ 8

(1) Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete in den Landkreisen Hersfeld-Rotenburg, Kassel, Schwalm-Eder, Waldeck-Frankenberg sowie der Stadt Kassel“ vom 19. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 146) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Kreise Hofgeismar“ vom 11. März 1938 (Abl. der Regierung in Kassel, Nr. 11, vom 19. März 1938, S. 45) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 13. November 1989

Regierungspräsidium Kassel

gez. Dr. Wilke

Regierungspräsident

StAnz. 49/1989 S. 2460

BUCHBESPRECHUNGEN

Handbuch der Zivilverteidigung. Zivilschutz-Katastrophenschutz-Zivilverteidigung. Von Rudolf Handwerk, Min.Rat im Hessischen Innenministerium, unter Mitarbeit hervorragender Fachkennner. 2. Aufl., Loseblattsammlung, DIN A5, 54. Nachtragsliefg., Gesamtwerk, 6 Ordn., 189,—DM. Deutscher Fachschriftenverlag, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-83031-6

Das Handbuch enthält nicht nur eine komplette Sammlung aller einschlägigen Vorschriften von Bund und Ländern, sondern auch diejenigen internationalen Verträge und Abkommen, die jeder Bearbeiter mit Aufgaben auf dem Gebiet der Zivilverteidigung kennen und zur Hand haben sollte. Die Vielzahl der Vorschriften ist übersichtlich in die drei Aufgabengebiete Zivilschutz, Katastrophenschutz und Zivilverteidigung gegliedert. Für alle auf dem Gebiet der Zivilverteidigung Tätigen ist die Sammlung in den letzten Jahren zum unentbehrlichen Hilfsmittel geworden.

Mit der 54. Nachtragslieferung wird der bundesrechtliche Teil der Vorschriften auf den Stand vom 1. August 1989 gebracht. In den Bundesteil wurden folgende Vorschriften neu aufgenommen: die Verordnung über die Feststellung und Dekung des Arbeitskräftebedarfs nach dem Arbeitssicherstellungsgesetz (ArbSV) vom 30. Mai 1989, des weiteren die Richtlinie für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen vom 26. Mai 1987, ferner die Bewertungskriterien für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen vom 10. Mai 1988 und schließlich das Protokoll Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 19. März 1985. Folgende — bereits in der Sammlung befindliche — Vorschriften wurden durch Neufassungen ersetzt bzw. ergänzt: die Verordnung über Anforderungsbehörden und Bedarfsträger nach dem Bundesleistungsgesetz (Anforderungsbehörden- und Bedarfsträgerverordnung — ABV) vom 12. Juni 1989 sowie ein Rundschreiben des BZS über die Rechtslage zur Freistellung von Wehrpflichtigen nach § 8 Abs. 2 KatSG. Schließlich wurden Änderungen und Hinweise u. a. bei folgenden Gesetzen vorgenommen: Zivilschutzgesetz, Atomgesetz, Katastrophenschutzergänzungsgesetz, Gesetz zu Artikel 10 GG, Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz, Wehrpflichtgesetz und Zivildienstgesetz. — B

Kommentar zum Bundes-Angestellentarifvertrag — BAT — mit Vergütungsordnung. Von Min.Rat a. D. Horst Clemens, Min.Dir. a. D. Ottheinz Scheuring, Ltd. Min.Rat a. D. Werner Steingen, Reg.Dir. Friedrich Wiese, Reg.Dir. Hermann Vormann und Ltd. Min.Rat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 97. Erg.-Liefg. zu den Bänden I bis III, 260 S., 66,— DM. 82. Erg.-Liefg. zur Vergütungsverordnung Bund/Länder, 110 S. 28,60 DM sowie 81. Erg.-Liefg. zur Vergütungsverordnung VKA, 60 S., 16,— DM, Gesamtwerk 229,40 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die 97. Ergänzungslieferung enthält neben der Auswertung der Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit und der laufenden Aktualisierung infolge der Änderung von Rechtsvorschriften

- die Richtlinien über die Arbeitsbedingungen der Angestellten, die Arbeiten nach §§ 93 und 97 AFG verrichten,
- die Berücksichtigung des Sprecherausschufgesetzes bei den in Betracht kommenden Vorschriften,
- die Anpassung der Kommentierung zu § 40 und der Anhänge zu § 40 an den neuen § 257 SGB V,
- die Änderung des Rdschr. zum MuSchG,
- Erläuterungen zum Altersteilzeitgesetz,
- den TV für das Land Berlin über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern an Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik.

Die 82. Ergänzungslieferung zur Vergütungsordnung Bund/Länder enthält im wesentlichen die Auswertung der neuesten Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit und die weitere Aktualisierung sowie die Neufassung des Anhangs 1 zu Teil II Abschn. B und die Änderung des Anhangs zu Teil IV Abschn. D (Schiffslisten), ferner die Änderung der Lehrer-Richtlinien und der Musikschullehrer-Richtlinien nebst der Anpassung der Kommentierung.

Die 81. Ergänzungslieferung zur Vergütungsordnung VKA enthält im wesentlichen die Auswertung der neuesten Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie die Ergänzung der Erläuterungen zu dem Tarifvertrag betreffend Eingruppierung der Musikschullehrer und zu den Musikschullehrer-Richtlinien.

Das Gesamtwerk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom Juni 1989 und bietet dem Benutzer nach wie vor schnellen und sicheren Zugriff auf die für ihn interessanten Vorschriften des Tarifrechts des öffentlichen Dienstes inkl. der dazugehörigen Kommentierung und Rechtsprechung. Es zeichnet sich nach wie vor durch die sehr ausführliche und kompetente Kommentierung insbesondere der Vergütungsordnung für den gesamten Bereich des öffentlichen Dienstes aus.

Amtsrat Uwe Bauer

Umzugskosten im öffentlichen Dienst. Von Meyer/Fricke, bearb. von Min.Rat a. D. Wilhelm Cwikowski, Min.Rat Dr. Alfons Felber, Reg.Oberamtsrat Dieter Heun, Verwaltungsrat a. D. Heinrich von Oehsen, Reg.Amtsrat Wolfgang Kreuzmann und Oberamtsrat Franz Schemmerer. 56. Erg.-Liefg., z. 4. Aufl. Loseblattkommentar, Stand Juni 1989, 136 S., 44,90 DM; Gesamtwerk, 2440 S., 2 PVC-Ordn., 144,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 6900 Heidelberg 1. ISBN 3-768-54577-6

Mit der vorliegenden 56. Ergänzungslieferung werden die in den letzten Monaten ergangenen Regelungen zu umzugskostenrechtlichen Vorschriften und im Bereich der allgemeinen Fürsorge in das Werk eingearbeitet. So z. B. die Änderung des Güterkraftverkehrstarifs für den Umzugsverkehr durch die Verordnung TSU Nr. 1/89 vom 7. März 1989 mit der geänderten Tabelle für Beförderungsentgelte, die Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 10. März 1989 zur Änderung der Mietbetragsrichtlinie sowie zur Gewährung von Beiträgen zum Beschaffen von Wohnungen, die allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern vom 5. Juni 1989 zur Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Schul- und Kinderreisebeihilfen — Ausland sowie das Rundschreiben vom 12. Dezember 1988 über den Austausch von Angehörigen der öffentlichen Verwaltung mit Großbritannien und Frankreich.

Berücksichtigt sind mit der Ergänzungslieferung auch die zwischenzeitlichen Vorschriftenänderungen für den Bereich der Bundeswehr, so die Erlasse des Bundesministeriums für Verteidigung zu Fahrpreismäßigungen im Rahmen der Trennungsgeldverordnung, zur Gewährung von Mietbeiträgen und zur Auslandsschulbeihilfe.

In die Vorschriftenammlung sind für den Bereich des Landes Niedersachsen die einschlägigen Änderungen des niedersächsischen Beamtengesetzes vom 8. März 1989, der Runderlaß des Ministers der Finanzen vom 25. Januar 1989 zur Einschränkung der Absenkung der Eingangsbesoldung und die allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 30. Januar 1989 zur Bewilligung und Zahlung von Trennungsgeld in seinem Geschäftsbereich eingearbeitet worden.

Neben der Vorschriftenergänzung liegt der andere Schwerpunkt dieser Ergänzungslieferung gemäß der Zielsetzung des Werkes auf der Erläuterung der gesetzlichen Vorschriften. Insoweit wurde die Kommentierung des § 14 des Bundesumzugskostengesetzes grundlegend neu bearbeitet sowie die der §§ 2 und 4 in verschiedenen Teilen unter Berücksichtigung der neuesten Rechtsprechung und Vorschriftenlage überarbeitet. Ferner wird dem Benutzer mit dieser Lieferung eine umfassende Erläuterung des § 3 der Auslandstrennungsgeldverordnung angeboten.

Im Länderbereich sind die Verzeichnisse sonstiger umzugskostenrechtlicher Vorschriften für die Länder Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen aktualisiert worden. Mit der Einarbeitung der neuen und geänderten Vorschriften sowie den Kommentierungen durch die 56. Ergänzungslieferung ist der Kommentar in seinen wesentlichen Text- und Kommentarteilen wieder auf den neuesten Stand gebracht worden. Oberamtsrat Dieter Franz

Vorbeugender Brandschutz. Herausgegeben von der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (VFDB), Bonn, bearb. von Dipl.-Chem. K. Möbius. Loseblattwerk, 51. Erg.-Liefg., Grundwerk inkl. MwSt. 880,— DM. Verlag Kultur und Wissen GmbH, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-920-57001-4

Die 51. Ergänzungslieferung umfaßt alle Änderungen bis Juni 1989.

Der Umfang der vorliegenden Lieferung wird eindeutig durch die umfangreichen Änderungen und Ergänzungen der Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbF), die für den Brandschutz überragende Bedeutung haben, bestimmt; fast 40 v. H. der in der Sammlung vorhandenen Regeln wurden auf Grund gewonnener Erkenntnisse bei Großbränden ergänzt! Ebenso erfahren die Technischen Regeln Gefahrstoffe (TRGS) durch neue Regeln über Betriebsan- und -unterweisungen sowie über den Gefahrstoffumgang in Schulen eine wichtige Ergänzung.

Erwähnenswert sind die gemeinsam vom Verband der Sachversicherer (VdS) mit der VFDB aufgestellten Regeln über den Brandschutz in Krankenhäusern. Die bauaufsichtlichen Anforderungen an elektrische Verriegelung von Türen in Rettungswegen des Instituts für Bautechnik wurden bereits inhaltlich durch Erlaß für das Land Hessen eingeführt.

Die übrigen Ergänzungs- und Änderungsblätter betreffen bereits in der Sammlung vorhandene Bestimmungen wie Brandschutzgesetze und -verordnungen, Kehr- und Überprüfungsordnungen für Feuerungsanlagen, Neuzulassungen von Feuerschutztüren und -toren verschiedenster Art, von Feststellanlagen für Feuerschutzabschlüsse, geänderte Prüfungsgrundsätze für Feuerschutzklappen in Lüftungsanlagen, Einführungslerlasse der Bundesländer zu DIN 4102, Prüfstellen für Baustoffe und Bauteile u. a. m.

Aus Art, Zahl und Umfang der Ergänzungsblätter kann jeder Benutzer leicht erkennen und abschätzen, welche Zeit und Geduld fordernde Arbeit ihm durch diese Ergänzungslieferung abgenommen wird. Tech. Amtsrat Wolfgang Schulz

Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und Rechtsprechungslehre. Beiträge zur Entwicklung einer Regelungstheorie. Von Ulrich Karpen. 1989, 159 S., Salestra brosch., 39,— DM, Nomos Verlagsgesellschaft 7570 Baden-Baden. ISBN 3-789-01730-2

In dem vorliegenden Band versammelt Karpen vier Arbeiten, von denen drei bereits in den Jahren 1977, 1986 und 1988 nachzulesen waren und nur eine, ein Referat aus dem letzten Jahr, bislang nicht veröffentlicht worden ist. Drei dieser Beiträge wenden sich vornehmlich der Gesetzgebungslehre zu, und zwei davon können ihre gemeinsame Entstehung, wie manche inhaltliche Wiederholung zeigt, kaum verleugnen. Im einzelnen werden denkbare Methoden, Aufgaben und Ziele einer Gesetzgebungslehre zusammenfassend vorgestellt und mit Exkursen zu den einzelnen Aspekten einer Rechtsprechungs- und Verwaltungslehre durch den Anspruch verbunden, hiermit Bausteine zu einer umfassenden juristischen „Regelungstheorie“ zu liefern.

Sie soll „Gesetzesgestaltung und Gesetzesanwendung näher zusammenrücken“, soll das Gesetz als „Ausgangspunkt eines kybernetischen Regelkreises“ verstanden werden: „Einerseits wird im Rahmen des Gesetzes der Regelungsspielraum durch Verwaltung und Richterspruch immer mehr eingeeignet, andererseits wirkt in Rückkopplung der Rechtsanwender durch Rechtsfortbildungsbefugnisse an der Gestaltung des Rahmens beständig mit. Gesetzesgestaltung und Gesetzesanwendung bilden einen durch fortschreitende Konkretisierung — von oben nach unten — und Abstrahierung — von unten nach oben — gekennzeichneten Normenstufenbau“ (S. 58, ebenso S. 87 f.). Dieser nicht mehr ganz neue „Versuch, die Unterscheidung von Norm und Einzelakt mit der Differenzierung von Rechtssatz und Rechtsanwendung zu problematisieren“ (S. 58, ähnlich S. 87), wird im einzelnen freilich weder entwickelt noch auf seine Tauglichkeit befragt, die Funktionen des Staates in ihrem Verhältnis zueinander und in ihrer wechselseitigen Einflußnahme auch konkret näher zu bestimmen. Dies entspricht einer Darstellungsweise, die dem Leser letztlich schon in dem hier wiederholten Begleitaufratz zur Staatsrechtslehrertagung 1988 (NJW 1988, 2512) auffallen konnte: Karpen stellt Gegenstand und Ergebnis seiner Überlegungen durchweg thesenartig und damit apodiktisch zusammen, beschreibt umfangreiche Programme, ohne deren Theorie zu entwickeln, und skizziert Postulate, ohne sie argumentativ abzustützen. Auf diese Weise erscheinen Resultate unversehens als selbstverständlich, die Notwendigkeit näherer Begründung wird überspielt. Statt dessen kann sich der Leser von der unbegrenzten Spannweite des Themas überwältigen lassen: Schon die Gesetzgebungslehre — als nur einer von drei Gegenständen dieses Buches — hat nicht allein die „Rechtsnormen schlechthin“, sondern nichts geringeres zum Gegenstand als „die soziale Realität“, auf die sich das Gesetz bezieht und auf die es einwirkt“ (S. 15), wobei sie zugleich als Kunstlehre (S. 83) die Rechtswissenschaft zur Rechtspolitik ergänzt (S. 17).

Das alles ist gewiß nicht unrichtig. Ob und wie sich dieser Anspruch auf Erfassung und Steuerung sozialer Realität aber einlösen läßt und welchen Beitrag der von Karpen entfaltete methodische und definitorische Apparat hierzu etwa leisten kann, das hätte denn doch nachvollziehbar angedeutet werden sollen. Der vorsichtige Hinweis auf „eine gewisse Spannung zwischen theoretisch anspruchsvollen wissenschaftlichen Bemühungen und der legislativischen Alltagspraxis“ (S. 24) wird kaum als Vorwurf an die Adresse des Gesetzgebers verstanden werden sollen, die theoretischen Ansprüche an sein Geschäft aus Unverstand und Unverständnis nicht umzusetzen; eine freilich unvollständige sozialwissenschaftliche Mängelliste (S. 43 ff.) wird auch in diesem Zusammenhang zu lesen sein.

Ähnlich werden Probleme der Konkretisierung von Normen durch Rechtsprechung und Verwaltung zwar angesprochen, aber nicht vertieft. Der Vorzug dieser Sammlung ist damit die Ausbreitung von Fragestellungen und Themen, weniger die Analyse von Lösungswegen und die argumentative Entwicklung möglicher Antworten. Der abschließende vierte — und älteste — Beitrag über „parlamentarische Kontrolle der Staatsaufgabenplanung, erläutert am Beispiel der Hochschulplanung“, fügt sich in diesen Rahmen insoweit ein, als die Beteiligung der Parlamente an der (hier hochschul-)politischen Planungstätigkeit der Exekutive als Teilaspekt von Gesetzgebung verstanden werden kann.

Ministerialdirigent Dr. Herbert Günther

Grundlagen und Grundformen des Rechts. Eine Einführung von Richard Haase und Rolf Keller. 8. Aufl., 1989, 430 S., kart., 38,— DM. Verlag W. Kohlhammer GmbH, 7000 Stuttgart. ISBN 3-170-10843-3

Mit der nun vorgelegten, überarbeiteten 8. Auflage wird das seit 1971 erscheinende, bewährte Werk auf den Stand der Gesetzgebung vom 15. Juni 1989 gebracht. Der positive Tenor der Besprechungen der Voraufgaben (StAnz. 1981 S. 86; 1983 S. 2074; 1986 S. 2548) kann vollauf bestätigt werden.

Der hohe Anspruch der Autoren, eine gleichermaßen allgemeinverständliche und dennoch umfassende Einführung in das Recht der Bundesrepublik vorzulegen, wird weitestgehend erfüllt. Hervorzuheben ist die gut verständliche Darstellung und die sehr übersichtliche Gliederung. Eine Überfrachtung durch Ausbreitung der für Anfänger verwirrenden Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und Theorien wird tunlichst vermieden. Auf der anderen Seite verzichten die Verfasser erfreulicherweise darauf, komplexe und schwierige Zusammenhänge zugunsten eines vermeintlich besseren Verständnisses übermäßig zu vereinfachen oder zu verkürzen. Der Leser wird durchaus gefordert, das Gelesene nicht einfach zu konsumieren, sondern gründlich zu verarbeiten, um sich auf diese Weise mit dem juristischen Denken vertraut zu machen.

Als einziges Manko ist die in den Besprechungen der Voraufgaben schon monierte, vergleichsweise stiefmütterliche Abhandlung des Verwaltungsrechts zu nennen. Davon abgesehen, kann das Buch der von den Autoren angesprochenen Zielgruppe — Lernende und Studierende mit Jura als Nebenfach, Anfänger im Jura-Studium, Absolventen einer Verwaltungshochschule etc. — darüber hinaus aber auch dem interessierten Laien uneingeschränkt empfohlen werden.

Regierungsrat z. A. Michael Ehrmanntraut

Entbürokratisierung — Dokumentation und Analyse —. Von Herbert Helmrich (Hrsg.). 1989, VIII, 404 S., kart., 98,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-33835-6

Kern der Dokumentation ist eine vergleichende Darstellung der Länderaktivitäten der letzten Jahre zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung. Sie enthält die Ergebnisse von Befragungen der Länder und der Auswertung von Länderberichten durch die Gesellschaft für Förderung der Entbürokratisierung e. V. (GFE), deren Vorsitzender und Mitbegründer der Herausgeber der Dokumentation ist. Die GFE hat mit ihrem Vorsitzenden Herbert Helmrich eine Reihe von Symposien, Tagungen, öffentlichen Diskussionsveranstaltungen zum Thema Entbürokratisierung initiiert und damit dazu beigetragen, das wichtige und schwierige Thema zu versachlichen und zugleich einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Auch manche Impulse für die konkreten praktischen Bemühungen um Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind der Hartnäckigkeit und dem Engagement Helmrichs zu verdanken.

Die GFE hat die Länderaktivitäten zunächst im Jahre 1983 und später nochmals im Jahre 1988 abgefragt und die Ergebnisse in dem vorliegenden Buch dokumentiert. In einem analytischen Teil sind Referate wiedergegeben, die auf einer Tagung der GFE zum Thema „Zwischenbilanz und Perspektiven der Entbürokratisierung“ am 2. April 1987 in Bonn vorgetragen wurden.

Der praktische Nutzen des Buches liegt im Ländervergleich. Er ist für die konkreten Bemühungen um Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung außerordentlich hilfreich. Anregungen für weiterführende Arbeiten und Hilfen beim Abbau von Widerständen können daraus gewonnen werden. Hessen hat dem Ländervergleich bei seinen Untersuchungen immer große Aufmerksamkeit gewidmet und Nutzen daraus gezogen. Dabei hat sich immer wieder eine große Übereinstimmung zwischen den Ländern bei durchaus unterschiedlicher Akzentuierung gezeigt. Dies wird auch durch die vorliegende Dokumentation der GFE bestätigt.

Selbstverständlich handelt es sich dabei nur um Momentaufnahmen, die fortgeschrieben werden müssen, da die Länder in ihren Bemühungen um die Daueraufgabe Verwaltungsvereinfachung nicht stehengeblieben sind. In Hessen sind z. B. durch Maßnahmen wie Abbau von Projektförderung zugunsten einer Investitions-pauschale, Einführung der Informationstechnik-Gesamtplanung und die Eingliederung der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz in die Regierungspräsidien weitere Akzente gesetzt worden.

Wünschenswert wäre es gewesen, wenn in diesem Zusammenhang auch die bisherigen Bemühungen des Bundes stärker berücksichtigt worden wären. Auskunft hierüber gibt lediglich das Referat des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesinnenministerium Dr. Horst Waffensmidt anlässlich der Tagung der GFE am 2. April 1987 in Bonn. Er ist Vorsitzender der „Unabhängigen Kommission Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes“, in der Hessen als eines von vier Bundesländern vertreten ist und in dem auch der Herausgeber des Buches Herbert Helmrich engagiert mitarbeitet.

Ministerialrat Günther Bode

Bundesimmissionsschutzrecht. Entscheidungssammlung. Von Dr. Gerhard Feldhaus, Min.Dir. im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, unter Mitarbeit von Horst D. Hansel, OAR im Bundesministerium des Innern. Loseblattsammlung, DIN A5, 17. Erg.-Liefg., 109,60 DM; Gesamtwerk, Kunststoffordn., 125,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braum GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-807-81002-1

Die Entscheidungssammlung bezieht sich auf die im Kommentar Bundesimmissionsschutzrecht behandelten Gebiete des Immissionsschutzrechts. Sie enthält in Auszügen alle wichtigen Entscheidungen zu ATG, BauGB, BGB, BImSchG, FStzG, GewO, LImSchG, LuftVG und StVO. Sorgfältig ausgewählte Grundratsentscheidungen der älteren Rechtsprechung sind berücksichtigt. Die Entscheidungen sind abschnittsweise durch übersichtliche Randkolumnen gekennzeichnet. In Verbindung mit dem ausführlichen Stichwortverzeichnis, das auf die Randkolumne abgestimmt ist, kann die Entscheidungssammlung als ein aus der Rechtsprechung entwickeltes Erläuterungswerk auch unabhängig vom Kommentar genutzt werden.

Die Entscheidungen dieser Nachtragslieferung stammen überwiegend aus der Zeit vom Herbst 1988 bis Frühsommer 1989. Sie behandeln sehr unterschiedliche materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Fragen des Immissionsschutzrechts. Jeweils mehrere beschäftigen sich mit speziellen Schutzgütern des BImSchG (Boden, Grundwasser), Anforderungen an Abfallbeseitigungs- und Reststoffverwertungsanlagen, Wechselwirkungen zwischen Bebauungs- und Immissionsschutzrecht, Zurechenbarkeit von Verkehrslärmimmissionen, verursacht durch Zugangs- und Abgangsverkehr sowie mit der Stilllegung von Anlagen. Eine nicht alltägliche Entscheidung ist der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1987, in dem die Lagerung chemischer Waffen durch Stationierungstreitkräfte einer immissionsschutzrechtlichen Beurteilung unterzogen wird. Das Stichwortverzeichnis wurde auf den neuesten Stand gebracht.

— 8

Besoldungsrecht des Bundes und der Länder. Von Clemens/Millack/Lantermann/Engelking/Henkel. Loseblattkommentar, 25. Erg.-Liefg., 1989, 210 S., 56,40 DM, zuzügl. Ord., 22,50 DM. Josef Moil Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Das Besoldungsrecht des Bundes und der Länder ist schnellem Wandel unterworfen. Insoweit hat auch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988, das im Gleichklang mit dem Tarifabschluß für die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst eine Anpassung von Dienstbezügen für drei Jahre regelt, keinen Stillstand gebracht. Allein das Bundesbesoldungsgesetz ist seitdem dreimal geändert worden. Weitere Änderungen sind absehbar, wenn die im Entwurf eines Fünftens Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vorgesehenen umfangreichen Strukturverbesserungen — voraussichtlich zum 1. Januar 1990 — in Kraft treten.

Mit der 25. Ergänzungslieferung wird der Loseblattkommentar auf den Stand Mai 1989 gebracht. Außerlich sichtbare Veränderung ist die Aufteilung des Gesamthalts von zwei Bänden auf drei Bände. Dies hat den Vorzug größerer Handlichkeit.

Mit der Lieferung werden zahlreiche Vorschriften aktualisiert und Einzelkommentierungen in klarer und knapper Form überarbeitet. So berücksichtigt die Anmerkung zu § 11 BBesG die Aufhebung des Gesetzes über die Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau mit Wirkung vom 1. Januar 1990. Eine Auseinandersetzung mit der neuesten Rechtsprechung ist Grund für die Erweiterung der Einzelkommentierung zu § 40 BBesG (Stufen des Ortszuschlags). Der Anhang zu § 54 BBesG (Festsatzung des Kaufkraftausgleichs für Dienstorte im Ausland) wird auf den Stand vom 1. Februar 1989 gebracht. Durchführungsvorschriften und -hinweise zu weiteren Einzelvorschriften, etwa zu § 59 BBesG (Rückforderung von Anwärterbezügen) oder § 68 a BBesG (Urlaubsgeld) sind als Neufassung abgedruckt.

Auch das Landesrecht in Teil V des Gesamtwerks ist auf den Stand Mai 1989 gebracht. Für hessischen Leser werden vor allem die Änderungen von Interesse sein, die auf Grund des Art. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 21. Dezember 1988 im Hessischen Besoldungsgesetz eingetreten sind.

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher ist in der Fassung der 13. Änderungsverordnung vom 1. Dezember 1988 abgedruckt. Ein erneuter Aktualisierungsbedarf zeichnet sich ab, denn die 14. Änderungsverordnung vom 26. Oktober 1989 ist bereits im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Ministerialrat Roland Eichholz

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1989

MONTAG, 4. DEZEMBER 1989

Nr. 49

Gerichtsangelegenheiten

4966

II/7 — 54p 06 — 05: **Herrn Gunter Gallier**, Rentenberater, Mosbacher Straße 6 c, 6800 Mannheim 52, ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts vor den Sozialgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden sowie vor dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt erteilt.

6100 Darmstadt, 2. 11. 1989

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts

4967

II/7 — 54p 06 — 05: **Herrn Ulrich Münz**, Rechtsbeistand, Aachener Straße 114, 4050 Mönchengladbach 1, ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung vor den Sozialgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden erteilt.

6100 Darmstadt, 13. 11. 1989

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts

4968

II/7 — 54p 06 — 05: **Herrn Hans-Hermann Winkhaus**, Auf dem Roland 6, 5800 Hagen 5-Hohenlimburg — Rechtsbeistand auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung sowie des Kassenarztrechts, Kriegsopferversorgungsrechts und Schwerbehindertenrechts, soweit es in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit fällt — ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln auf dem Gebiet der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Unfallversicherung sowie des Kassenarztrechts und Schwerbehindertenrechts vor den Sozialgerichten Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden sowie vor dem Hessischen Landessozialgericht in Darmstadt erteilt.

6100 Darmstadt, 25. 10. 1989

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts

Güterrechtsregister

4969

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

GR 2635 — 31. 10. 1989: Die Eheleute Susanne Iris Förster geb. Bellack, Darmstadt, und Peter Roland Förster, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 21. 8. 1989 Gütertrennung vereinbart.

GR 2640 — 15. 11. 1989: Die Eheleute Rolf Rudolf Müller, Beamter, und Claudia Müller geb. Lotz, Verwaltungsangestellte, Messel, haben durch Vertrag vom 24. 8. 1989 Gütertrennung vereinbart.

GR 2641 — 31. 10. 1989: Die Eheleute Arno Scherfer, Steuerberater, und Petra Jas-

mine Scherfer geb. Reinmold, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 1. 9. 1989 Gütertrennung vereinbart.

GR 2642 — 15. 11. 1989: Die Eheleute Michael Blitz und Regina Blitz geb. Eberhardt, Darmstadt-Arheilgen, haben durch Vertrag vom 7. 9. 1989 Gütertrennung vereinbart.

GR 2652 — 15. 11. 1989: Die Eheleute Georg Helmut Klein, Kaufmann, und Roswitha Zita Klein geb. Bickelhaupt, kfm. Angest., Darmstadt, haben durch Vertrag vom 13. 7. 1989 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 17. 11. 1989 **Amtsgericht**

4970

8 GR 783 — Neueintragung — 20. 11. 1989: Die Eheleute Reiner Peter Bundkirchen, geboren 3. Februar 1958 und Iris Christine Bundkirchen geb. Rieger, geboren 24. Juni 1964, beide wohnhaft Westring 2, 6107 Reinheim 1, haben durch Vertrag vom 24. August 1989 Gütertrennung vom Tage der Eheschließung an vereinbart.

6110 Dieburg, 20. 11. 1989 **Amtsgericht**

4971

6 GR 870 — Neueintragung — 14. 11. 1989: Hugo, Dirk Peter, geboren am 10. November 1961, Hugo geb. Laabs, Heike, geboren am 3. November 1966, beide wohnhaft Walterstraße 2, 3440 Eschwege. Durch Vertrag vom 17. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 15. 11. 1989 **Amtsgericht**

4972

6 GR 871 — Neueintragung — 14. 11. 1989: Müller, Manfred Heinrich Hermann, geboren am 19. März 1949, Müller geb. Kalus, Claudia Birgit, geboren am 7. August 1959, beide wohnhaft Meinhardtsruh, 3446 Meinhard-Neuerode. Durch Vertrag vom 2. Juni 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 16. 11. 1989 **Amtsgericht**

4973

GR 732 — Neueintragung — 7. 11. 1989: Ziebach, Werner, Birkenhainer Straße 4, 6464 Linsengericht, Ortsteil Großenhausen (Waldrode) und Rosalinde, geb. Schulte. Der Ehemann Werner Ziebach hat die Berechtigung der Ehefrau Rosalinde Ziebach, Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie mit Wirkung auch für ihn zu besorgen, ausgeschlossen.

6460 Gelnhausen, 7. 11. 1989 **Amtsgericht**

4974

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

GR 2908 — 23. 10. 1989: Eheleute Hill, Phillip, geb. 10. 12. 1949, und Mink, Erika, geb. Mink, geb. 8. 12. 1960, beide wohnhaft in Gießen-Wieseck, Rabenauer Straße 18. Durch Vertrag vom 31. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2909 — 10. 11. 1989: Eheleute Offermann, Jürgen, geb. 18. 9. 1938, Offermann, Margit, geb. Klos, geb. 22. 9. 1949, Gießen-

Rödgen. Durch Vertrag vom 7. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 16. 11. 1989 **Amtsgericht**

4975

8 GR 1374 — Neueintragung — 9. 11. 1989: Eheleute Kurt Bösch, geboren am 16. 9. 1947 und Astrid Hildegard Bösch geb. Maibach, geboren am 22. 3. 1965, beide wohnhaft in Bad Soden am Taunus. In der notariellen Urkunde vom 11. Juli 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 9. 11. 1989 **Amtsgericht**

4976

8 GR 1375 — Neueintragung — 9. 11. 1989: Eheleute Kaufmann Achim Theodor Schmidt, geboren am 7. 3. 1963 und Beate Schmidt geb. Schneider, geboren am 2. 1. 1963, beide wohnhaft in Kronberg im Taunus. In der notariellen Urkunde vom 16. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6240 Königstein im Taunus, 9. 11. 1989 **Amtsgericht**

4977

GR 3011 — Veränderung — 21. 11. 1989: Eheleute Johannes Joachim Friedrich Brockmann und Gerda Rosa Brockmann geb. Schreiber in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 12. November 1989 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 21. 11. 1989 **Amtsgericht, Abt. 5**

4978

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5215 — 17. 11. 1989: Eheleute Samir Khaled Ibrahim Jaarah verh. Haufler und Nicole Ulrike Haufler in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 10. Oktober 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5216 — 17. 11. 1989: Eheleute Singh Kashmir und Marion Kashmir geb. Gruhn in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 17. August 1989 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 17. 11. 1989 **Amtsgericht, Abt. 5**

Vereinsregister

4979

VR 472 — Neueintragung — 6. 11. 1989: Verein zur Förderung und Pflege der Bestattungs- und Friedhofskultur Mainz-Wiesbaden, Sitz: Bad Schwalbach.

6208 Bad Schwalbach, 6. 11. 1989 **Amtsgericht**

4980**Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt**

VR 2124 — 3. 11. 1989: Freie Wähler Weiterstadt in Weiterstadt.

VR 2135 — 15. 11. 1989: Darmstädter Bürgerverein zur Erhaltung der Brauerei und Gaststätte Grohe in Darmstadt.

VR 2152 — 6. 11. 1989: Freundeskreis Symphoniekonzerte Darmstadt in Darmstadt.

VR 2158 — 8. 11. 1989: Forschungsvereinigung Baustatik-Baupraxis in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 17. 11. 1989 Amtsgericht

4981**Neueintragungen beim Amtsgericht Dieburg**

8 VR 694 — 15. 11. 1989: Lanzfreunde Odenwald; Sitz: 6114 Groß-Umstadt-Wiebsbach.

8 VR 695 — 15. 11. 1989: Jehovas Zeugen, Versammlung Ober-Ramstadt; Sitz: 6107 Reinheim-Georgenhausen.

6110 Dieburg, 15. 11. 1989 Amtsgericht

4982

VR 338 — Neueintragung — 21. 11. 1989: Stadtkapelle Frankenberg e. V., Sport- und Musikverein; Frankenberg.

3558 Frankenberg (Eder), 21. 11. 1989 Amtsgericht

4983

VR 748 — Neueintragung — 16. 11. 1989: Karate-Sportverein-Wölfersheim, Wölfersheim.

6360 Friedberg (Hessen), 16. 11. 1989 Amtsgericht

4984

VR 410 — Neueintragung — 16. 11. 1989: Akkordeon-Orchester Fürth AOF, Fürth

6149 Fürth (Odw.), 16. 11. 1989 Amtsgericht

4985

5 VR 984 — Neueintragung — 16. 11. 1989: Freiwillige Feuerwehr Kerzell in Kerzell.

6400 Fulda, 16. 11. 1989 Amtsgericht

4986**Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen**

VR 1757 — 10. 11. 1989: BALLONSPORTGRUPPE MITTELHESSEN, Gießen.

VR 1759 — 16. 11. 1989: Verein zur Förderung der Kunst und Kultur in Stadt und Land, Langgöns-Dornholzhausen.

VR 1768 — 16. 11. 1989: Kraftsportverein Gießen, Gießen.

Löschungen

VR 504 — 16. 11. 1989: I. Box-Club 1948 Gießen, Gießen. Rechtsfähigkeit entzogen gem. § 73 BGB durch Beschluß vom 29. September 1989.

VR 677 — 10. 11. 1989: Akademisch-Theologische Gesellschaft zu Gießen, Gießen. Die Mitgliederversammlung vom 5. Oktober 1989 hat die Auflösung des Vereins beschlossen. Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind zu Liquidatoren bestellt.

VR 760 — 16. 11. 1989: Vereinigung Hess. Anstaltspsychiater, Gießen. Rechtsfähigkeit entzogen gem. § 73 BGB durch Beschluß vom 17. Oktober 1989.

VR 1585 — 16. 11. 1989: Syrisch-Orthodoxer Verein in Gießen, Gießen. Die Mitgliederversammlung vom 29. September 1989 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6300 Gießen, 16. 11. 1989 Amtsgericht

4987

6 VR 846 — Neueintragung — 21. 11. 1989: Evangelische Freikirche Groß Gerau e. V., Groß-Gerau.

6080 Groß-Gerau, 21. 11. 1989 Amtsgericht

4988**Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau**

41 VR 1194 — 14. 11. 1989: Freizeit-Sportverein Rückwärts Großauheim e. V., Hanau 9.

41 VR 1195 — 14. 11. 1989: Kegelervereinigung Langenselbold e. V., Langenselbold.

6450 Hanau, 14. 11. 1989 Amtsgericht, Abt. 41

4989

41 VR 1196 — Neueintragung — 21. 11. 1989: Kaninchenzuchtverein Vorwärts 1932 H 443 Nidderau-Windecken e. V., Nidderau 2.

6450 Hanau, 21. 11. 1989 Amtsgericht, Abt. 41

4990

VR 330 — Neueintragung — 17. 11. 1989: WGG Werbegemeinschaft Grebensteiner Geschäfte, Grebenstein.

3520 Hofgeismar, 17. 11. 1989 Amtsgericht

4991

VR 428 — Neueintragung — 20. 11. 1989: Ugandahilfe e. V., 6270 Idstein.

6270 Idstein, 20. 11. 1989 Amtsgericht

4992

VR 358 — Auflösung — 20. 11. 1989: Tennis-Club Engenhahn, Niedernhausen-Engenhahn.

6270 Idstein, 20. 11. 1989 Amtsgericht

4993

8 VR 781 — Neueintragung — 16. 11. 1989: „Gesundheit für Alle“ e. V. Kelkheimer Verein für Bewegungstherapie und Herzsport, Kelkheim/Taunus.

6240 Königstein im Taunus, 16. 11. 1989 Amtsgericht

4994

VR 546 — Neueintragung — 16. 11. 1989: Triathlon Club Chaos Viernheim, Viernheim.

6840 Lampertheim, 16. 11. 1989 Amtsgericht

4995

VR 1422 — Neueintragung — 16. 11. 1989: Oase, Sitz: Neu-Isenburg.

6050 Offenbach am Main, 16. 11. 1989 Amtsgericht, Abt. 5

4996

VR 415 — Neueintragung — 16. 11. 1989: Turn- und Gymnastikverein 1978 Ransel-Wollmerschied e. V., Lorch/Rhein.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 16. 11. 1989 Amtsgericht

4997

VR 416 — Neueintragung — 17. 11. 1989: Vereinsring Johannisberg e. V., Geisenheim.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 17. 11. 1989 Amtsgericht

4998

VR 417 — Neueintragung — 16. 11. 1989: Unteroffiziersheimgesellschaft (UHG) e. V., Lorch/Rhein.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 16. 11. 1989 Amtsgericht

4999

VR 461 — Neueintragung — 15. 11. 1989: Squash Club, Rüsselsheim, Rüsselsheim.

6090 Rüsselsheim, 15. 11. 1989 Amtsgericht

5000

VR 534 — Neueintragung — 20. 11. 1989: Sozialhilfe Verein Rodgau, 6054 Rodgau.

6453 Seligenstadt, 20. 11. 1989 Amtsgericht

Liquidationen**5001**

VR 7433: Hiermit zeigen wir, der MSC Sulzbach 1978 e. V. an, daß sich unser Verein in Auflösung befindet (Az.: VR 7433 Amtsgericht Frankfurt am Main). Eventuelle Gläubiger möchten sich binnen eines Jahres melden.

6000 Frankfurt am Main, 17. 11. 1989
Die Liquidatoren
Ralf Steinert
Gisela Steinert

Vergleiche — Konkurse**5002**

81 N 176/88 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der BERCAS Gesellschaft zur Vermittlung von Immobilien und Versicherungen mit beschränkter Haftung, Holzhausenstraße 19, 6000 Frankfurt am Main, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Rudolf Zorn, wird nach Abhalten des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 3. 11. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

5003

81 N 185/89 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der Frau Margareta Christine Jung geb. Spineweg, zuletzt wohnhaft gewesen in Hammarskjöldring 4, 6000 Frankfurt am Main, verstorben am 19. Juni 1988, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf

Freitag, den 22. Dezember 1989, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Zl. 105, Geb. D, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

- Vergütung: 2770,— DM,
- Auslagen: 87,63 DM, jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 14. 11. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

5004

81 N 239/73 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Wärmetechnik Roland Mühlstädt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, 6451 Bischofsheim, Eichendorffstraße 16, wird nach Ab-

haltung des Schlußtermins aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 8. 11. 1989
Amtsgericht, Abt. 81

5005

81 N 828/88: In dem Nachlaßkonkursverfahren **Joswig** kann die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 2231,66 DM. Hiervon gehen ab die Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse.

Zu berücksichtigen sind 121 668,74 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main aus.

6000 Frankfurt am Main, 21. 11. 1989
Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

5006

81 N 557/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Handwerker Service Frankfurt eG** soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 9741,86 DM. Hiervon gehen ab die Kosten für die Verwaltung und Verwertung der Masse.

Zu berücksichtigen sind 277 558,81 DM bevorrechtigte Forderungen und 1 370 215,38 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main aus.

6000 Frankfurt am Main, 21. 11. 1989
Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

5007

7 N 5/77 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Betonwerk Hessen GmbH, Kassel**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3580 Fritzlar, 10. 11. 1989 Amtsgericht

5008

7 N 6/77 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Betonwerk Hessen GmbH & Co Fertigbau KG, Kassel**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

Die Vergütung der sechs Gläubigeraus-schußmitglieder ist auf 60 000,— DM zzgl. 14% MwSt. festgesetzt.

3580 Fritzlar, 10. 11. 1989 Amtsgericht

5009

7 N 7/77 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Betonwerk Hessen GmbH & Co Elementbau KG, Borken**, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

3580 Fritzlar, 10. 11. 1989 Amtsgericht

5010

7 N 8/77 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Völker Bau GmbH & Co BWH Elementbau OHG, Borken**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3580 Fritzlar, 10. 11. 1989 Amtsgericht

5011

7 N 9/77 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Völker**

Bau GmbH, Offenbach am Main, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

3580 Fritzlar, 10. 11. 1989 Amtsgericht

5012

N 9/87: Im Konkurs über das Vermögen des **Holger Krieger in 6918 Neckarsteinach** ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 14. Dezember 1989, 12.00 Uhr, Zimmer 5, im Gerichtsgebäude Hirschhorn (Neckar), Untere Gasse 1, anberaumt.

6932 Hirschhorn (Neckar), 14. 11. 1989
Amtsgericht Fürth (Odw.),
Zweigstelle Hirschhorn (Neckar)

5013

N 22/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Withof Grundstücks GmbH, 3523 Grebenstein 1**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 21 371,20 DM, Ausgleich nach § 4 Ziff. 5 Verg.VO. 1398,12 DM, Auslagen einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer 2850,— DM.

3520 Hofgeismar, 16. 11. 1989 Amtsgericht

5014

65 N 49/83 — Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Kela-Elektronik-HiFi-Video-Vertrieb-Kleinschmidt-Lesemann und Partner GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Richard Lesemann, Oberste Gasse 17, 3500 Kassel, HRB 3795 AG Kassel, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 13. 11. 1989
Amtsgericht, Abt. 65

5015

65 N 119/84: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Schubert Forstdienstleistungs- und Handelsgesellschaft mbH, Birkenkopfstraße 2 E, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer Hermann Kordes, HRB 3351 AG Kassel, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 I KO).

3500 Kassel, 15. 11. 1989
Amtsgericht, Abt. 65

5016

65 N 193/86: Das am 8. Juli 1986 über das Vermögen der **VTG-Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH (vorm. Treuhandat Steuerberatungsges. mbH) Kölnische Straße 5, 3500 Kassel**, (HRB 1058 AG Göttingen), eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse eingestellt (§ 204 KO).

3500 Kassel, 9. 11. 1989 Amtsgericht, Abt. 65

5017

65 N 83/89: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 5. Mai 1989 in Kassel verstorbenen **Karl-Heinz Hilbig, geb. am 18. 4. 1930**, zuletzt wohnhaft gewesen **Wilhelms-höher Allee 180 in Kassel**, ist besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 29. Januar 1990, 12.15 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 15. 11. 1989
Amtsgericht, Abt. 65

5018

5 N 22/89: Über das Vermögen der **Firma Mayer Variable Energiesysteme GmbH, Wittigstraße 4, 3570 Stadfallendorf**, ist am 20. November 1989, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Karl-Heinz Grebing, Barfußertor 38, 3550 Marburg (Tel. 0 64 21 / 2 20 81).

Konkursforderungen sind bis zum 29. Januar 1990 schriftlich zweifach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137, 204 II KO am Mittwoch, 27. Dezember 1989, 14.00 Uhr;

Prüfungstermin am Mittwoch, 14. Februar 1990, 14.00 Uhr;

beide Termine vor dem Amtsgericht, 3575 Kirchhain, Saal 116.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aus-händigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus den Sachen abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. Dezember 1989 anzeigen.

Alle für die Gemeinschuldnerin eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen sind dem Konkursverwalter auszuhändigen (§ 121 KO) mit Ausnahme von Sendungen der Gerichte und des Konkursverwalters.

3575 Kirchhain, 20. 11. 1989 Amtsgericht

5019

1 N 22/89: Über das Vermögen des **Herrn Heinz Sude, Homberger Weg 17, 3540 Korbach**, wird heute, am Freitag, dem 17. November 1989, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Zahlungsunfähigkeit.
Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bohlig, Korbach.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 22. Januar 1990.

Vor dem Amtsgericht, Raum 132, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, werden folgende Termine abgehalten:

5. Januar 1990, 9.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände;

1. Februar 1990, 9.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aus-händigen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 22. Januar 1990 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

3540 Korbach, 17. 11. 1989 Amtsgericht

5020

N 75/89 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren der **Firma all-mot Motorrad GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Philipp Adam Wiegand und Rainer Höbel, Riedstraße 2, 6845 Groß-Rohrheim**, — Antragstellerin —, wird die am 24. Oktober 1989 erfolgte Sequestration aufgehoben, nachdem der Konkursantrag zurückgenommen wurde.

6840 Lampertheim, 15. 11. 1989 Amtsgericht

5021

7 N 42/89: Im Konkursverfahren über das Vermögen des **Dipl.-Ing. Hans-Gerd Gossen, Stettiner Straße 1, 6074 Rödermark**, ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Freitag, den 26. Januar 1990, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

6070 Langen, 17. 11. 1989

Amtsgericht

5022

7 N 69/89: Über das Vermögen der Firma **Alroda Gesellschaft für Kraftfahrzeughandel mbH, Kreuzgasse 14, 6074 Rödermark**. Geschäftsführer Erich Göbel, Overbergstraße 18, 6000 Frankfurt-Sossenheim, ist am Mittwoch, dem 15. November 1989, 14.05 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfigang Tack, Große Langgasse 1 A, 6500 Mainz, Tel. 0 61 31 / 23 21 92.

Konkursforderungen sind bis 26. Januar 1990 — zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

5. Januar 1990, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

16. März 1990, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 26. Januar 1990 anzeigen.

6070 Langen, 15. 11. 1989

Amtsgericht

5023

7 N 67/89 — **Beschluß**: In der Konkursantragssache betreffend das Vermögen der Firma **Hedderich & Patt GmbH, Eisenbahnstraße 141, 6072 Dreieich**, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Hedderich, Am Trauben 5, 6072 Dreieich, — Schuldnerin —, werden die durch Beschluß vom 3. November 1989 angeordneten Sicherungsmaßnahmen (Sequestration und Veräußerungsverbot) **aufgehoben**, da der Konkursantrag zurückgenommen wurde.

6070 Langen, 16. 11. 1989

Amtsgericht

5024

N 2/83 — **Anschlußkonkursverfahren Georg Dietrich Bücking GmbH, Alsfeld** — Az.: N 2/83 Amtsgericht Alsfeld —; **Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 KO**:

1) Der am 16. Oktober 1989 auf dem Konkurs hinterlegungskonto bei der Kreissparkasse Alsfeld vorhandene Massebestand beläuft sich auf 456 483,35 DM, (davon 75 000,— DM Massekostenvorschüsse); hinzu treten die aus der Festgeldanlage per 16. November 1989 fälligen Zinsen.

2) Die in die Masseschuldentabelle aufgenommenen Ansprüche betragen in der Rangklasse

— § 59 Abs. 1 Nr. 1+2 KO 774 481,42 DM,

— § 58 Nr. 1+2 KO 585 964,22 DM,

zuzüglich noch festzusetzender Auslagen und Vergütungen der Gläubigerausschüßmitglieder/des Konkursverwalters

— § 59 Abs. 1 Nr. 3 e KO 33 832,24 DM.

3) Wegen der festzustellenden Überschwe- rung können Masseverbindlichkeiten nur in der Rangfolge des § 60 KO bedient werden.

6457 Maintal 2, 13. 11. 1989

Der Konkursverwalter
Ulrich Kneller
Rechtsanwalt

5025

7 VN 1/89 — **Beschluß**: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma **Gerstung GmbH + Co. KG, vertreten durch die Komplementärin, Willy Allgaier Gesellschaft mbH**, diese vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Dieter Weide-Homm, Hermann-Steinhäuser-Straße 43-47, 6050 Offenbach am Main, werden die am 24. Mai 1989 angeordneten Verfügungsbeschränkungen teilweise, nämlich hinsichtlich des Einzugs der Außenstände, der Eingehung von Verbindlichkeiten und der Kassensperre **aufgehoben**.

6050 Offenbach am Main, 14. 11. 1989

Amtsgericht

5026

VN 1/84: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma **Martin Wurzel Fertigeil- und Baugesellschaft mbH & Co., Daimlerstraße 5, 6452 Hainburg**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Wurzel Bauverwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Heinz Völker und Horst Kraus, ist die Überwachung der Vergleichserfüllung beendet.

Das allgemeine Veräußerungsverbot ist **aufgehoben** worden.

6453 Seligenstadt, 21. 11. 1989

Amtsgericht

5027

62 N 220/86 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. April 1986 verstorbenen **Rechtsanwalts Rüdiger Kittler, zuletzt wohnhaft gewesen Sonnenberger Straße 72, 6200 Wiesbaden**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den

28. Dezember 1989, 9.15 Uhr, Zimmer 317, Nebengebäude Moritzstraße 5, vor dem Amtsgericht Wiesbaden bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Anhörung der Gläubiger zur Erstattung der Auslagen und Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters einschließlich Mehrwertsteuer und Auslagenersatz wird auf 12 663,45 DM (Zwölftausendsechshundertdreißig) festgesetzt.

6200 Wiesbaden, 15. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 62

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

5028

K 7/89: Die im Grundbuch von Merlau, Bezirk Alsfeld, Band 12, Blatt 457, eingetragene Grundstücke,

Gemarkung Merlau, Flur 2, Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 34, Größe 8,30 Ar,

Flur 2, Nr. 65, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße 34, Größe 14,95 Ar,

sollen am Freitag, dem 26. Januar 1990, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Seng, Bahnhofstraße 34, Mücke-Merlau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 66 auf 5 560,— DM,

Flur 2, Nr. 65 auf 139 980,— DM.

Der Gesamtwert der Grundstücke ist festgesetzt auf 145 540,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 16. 11. 1989

Amtsgericht

5029

K 10/89: Das im Grundbuch von Elpenrod, Bezirk Alsfeld, Band 13, Blatt 399, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Elpenrod, Flur 3, Flurstück 2, Hof- und Gebäudefläche, Ruppertenröder Straße 2, Größe 4,81 Ar,

soll am Freitag, dem 26. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, 1. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Max Paul und

Ehefrau Maria Paul geb. Feber, Ruppertenröder Straße 2, Gemünden-Elpenrod, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

182 025,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 16. 11. 1989

Amtsgericht

5030

6 K 35/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Köppern, Blatt 3660,

Gemarkung Köppern, Flur 21, Flurstück 65/3, Gebäude- und Freifläche, Köpperner Straße 31/33, Größe 9,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 20. Februar 1990, 9.00 Uhr, Saal 2, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10-12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 7. 1986

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Später geb. Menger.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
1 000 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 11. 1989
Amtsgericht

5031

4 K 73/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Watzelhain, Band 14, Blatt 418,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 43, Ackerland, An der Linde, Größe 91,29 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Nr. 42, Ackerland, An der Linde, Größe 82,70 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Nr. 47, Ackerland, Am Idsteiner Kopf, Größe 138,50 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Februar 1990, 10.30 Uhr, Raum 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 12. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Peter Simon in Wiesbaden und
Norbert Gondzik in Schlangenbad 5, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 9129,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 8270,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 13 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 15. 11. 1989
Amtsgericht

5032

8 K 2/89: Der halbe Anteil des im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 115, Blatt 5306, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 14, Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Iglauer Weg 6, Größe 6,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, 2. Ebene, Sitzungssaal 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 1. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gabriele Barbara Weiß geb. Simon, geb. 1. 12. 1955, Iglauer Weg 6, 6368 Bad Vilbel, — zur Hälfte —

Beschlagnahme: 9. Januar 1989.

Der Wert des halben Anteils des Grundbesitzes wird entsprechend dem Wertbeschuß vom 17. April 1989 gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 13. 11. 1989 Amtsgericht

5033

8 K 33/89: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Bad Vilbel, Band 115, Blatt 5306, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Vilbel, Flur 14, Flurstück 172, Gebäude- und Freifläche, Iglauer Weg 6, Größe 6,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 3. April 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Friedrich-Ebert-Straße 28, Sitzungssaal 3, 2. Ebene, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Weiß,
Gabriele Weiß geb. Simon, beide Bad Vilbel, Iglauer Weg 6, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 480 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 7./20. 11. 1989 Amtsgericht

5034

4 K 29/89: Die im Grundbuch von Bensheim eingetragenen Grundstücke, Band 233, Blatt 8944:

205/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 884/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Ziegelfalltor 4, Größe 39,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung und des Kellerraumes;

Band 234, Blatt 8996:

16/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Bensheim, Flur 19, Flurstück 884/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Ziegelfalltor 4, Größe 39,56 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Garage;

sollen am Montag, dem 29. Januar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brauer, Horst Dieter,
Brauer geb. Willhöft, Edeltraud, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 20. 11. 1989 Amtsgericht

5035

4 K 22/89: Der im Grundbuch von Erdhausen, Band 12, Blatt 464, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Erdhausen, Flur 17, Flurstück 35/2, Hof- und Gebäudefläche, Blaumühlenweg, Größe 21,57 Ar,

soll am Dienstag, dem 13. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf/Lahn, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schneider, Gunter, Konditormeister, geboren am 11. Juli 1944, Gladenbach-Erdhausen,

b) Schneider, Roswitha, geborene Weber, geboren am 8. Mai 1944, Gladenbach-Erdhausen, (Ehefrau des Miteigentümers zu a), — zu a) und b) je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 806 753,— DM.

Der Wert des Zubehörs (Inventar einer Bäckerei und eines Cafés ist festgesetzt auf 33 146,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 16. 11. 1989 Amtsgericht

5036

K 29/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Braunfels,

a) Band 122, Blatt 2692,
lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 73, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Sinnelbach, jetzt Hasselbornring 42, Größe 2,71 Ar,

b) Band 120, Blatt 2656 — Teileigentumsgrundbuch —

lfd. Nr. 1: 1/18 (ein Achtzehntel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 2, Flurstück 72/1, Freifläche, Hasselbornring, Größe 6,74 Ar,

Flur 2, Flurstück 72/2, Freifläche, Hasselbornring, Größe 0,02 Ar,

Flur 2, Flurstück 72/3, Freifläche, Hasselbornring, Größe 0,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. XII (GA 19) bezeichneten Garage;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 120, 121, Blatt 2645—2655, 2657—2662) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

c) Band 120, Blatt 2632 — 17/792, Anteil, lfd. Nr. 17, Flur 2, Flurstück 35, Weg,

Hasselbornring, Größe 0,20 Ar,
lfd. Nr. 18, Flur 2, Flurstück 36, Grünland,

Hasselbornring, Größe 0,20 Ar,
lfd. Nr. 19, Flur 2, Flurstück 41, Weg,

Hasselbornring, Größe 0,18 Ar,
lfd. Nr. 20, Flur 2, Flurstück 42, Grünland,

Hasselbornring, Größe 0,16 Ar,
lfd. Nr. 21, Flur 2, Flurstück 49, Weg,

Hasselbornring, Größe 0,40 Ar,
lfd. Nr. 22, Flur 2, Flurstück 68/1, Straße,

Hasselbornring, Größe 11,84 Ar,
lfd. Nr. 23, Flur 2, Flurstück 69, Grünland,

Hasselbornring, Größe 0,31 Ar,
lfd. Nr. 24, Flur 2, Flurstück 70, Grünland,

Hasselbornring, Größe 0,31 Ar,
lfd. Nr. 25, Flur 2, Flurstück 71/1, Grünland,

Hasselbornring, Größe 0,08 Ar,
lfd. Nr. 26, Flur 2, Flurstück 79, Grünland,

Hasselbornring, Größe 0,63 Ar,
lfd. Nr. 27, Flur 2, Flurstück 93/2, Straße,

Hasselbornring, Größe 1,54 Ar,
lfd. Nr. 28, Flur 2, Flurstück 68/4, Straße,

Hasselbornring, Größe 0,04 Ar,
lfd. Nr. 29, Flur 2, Flurstück 86/3, Weg,

Hasselbornring, Größe 0,42 Ar,
lfd. Nr. 30, Flur 2, Flurstück 68/5, Straße,

Hasselbornring, Größe 0,25 Ar,
lfd. Nr. 31, Flur 2, Flurstück 86/4, Weg,

Hasselbornring, Größe 0,40 Ar,
lfd. Nr. 32, Flur 2, Flurstück 68/6, Straße,

Hasselbornring, Größe 0,01 Ar,

d) Band 120, Blatt 2633 — 17/792 Anteil,
lfd. Nr. 11, Flur 2, Flurstück 71/2, Grünland,

Hasselbornring, Größe 0,23 Ar,
lfd. Nr. 12, Flur 2, Flurstück 93/1, Straße,

Hasselbornring, Größe 1,31 Ar,
lfd. Nr. 13, Flur 2, Flurstück 93/3, Straße,

Hasselbornring, Größe 1,50 Ar,
lfd. Nr. 14, Flur 2, Flurstück 102, Weg,

Hasselbornring, Größe 0,56 Ar,
lfd. Nr. 15, Flur 2, Flurstück 68/2, Straße,

Hasselbornring, Größe 0,35 Ar,
lfd. Nr. 16, Flur 2, Flurstück 93/4, Straße,

Hasselbornring, Größe 1,79 Ar,
lfd. Nr. 17, Flur 2, Flurstück 86/5, Weg,

Hasselbornring, Größe 0,04 Ar,
lfd. Nr. 18, Flur 2, Flurstück 68/3, Straße,

Hasselbornring, Größe 0,19 Ar,
lfd. Nr. 19, Flur 2, Flurstück 68/7, Straße,

Hasselbornring, Größe 0,89 Ar,
lfd. Nr. 20, Flur 2, Flurstück 86/6, Straße,

Hasselbornring, Größe 0,01 Ar,
soll am Mittwoch, dem 14. Februar 1990,

9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Dr. Erwin Kohnle, Augsburg.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

a) Band 122, Blatt 2692, lfd. Nr. 1 auf	182 940,— DM,
b) Band 120, Blatt 2656, lfd. Nr. 1 auf	5304,— DM,
c) Band 120, Blatt 2632, lfd. Nr. 17 auf	51,56 DM,
lfd. Nr. 18 auf	51,56 DM,
lfd. Nr. 19 auf	46,44 DM,
lfd. Nr. 20 auf	49,00 DM,
lfd. Nr. 21 auf	102,76 DM,
lfd. Nr. 22 auf	3031,40 DM,
lfd. Nr. 23 auf	79,72 DM,
lfd. Nr. 24 auf	79,72 DM,
lfd. Nr. 25 auf	20,84 DM,
lfd. Nr. 26 auf	161,64 DM,
lfd. Nr. 27 auf	394,60 DM,
lfd. Nr. 28 auf	10,60 DM,
lfd. Nr. 29 auf	107,88 DM,
lfd. Nr. 30 auf	64,36 DM,
lfd. Nr. 31 auf	102,76 DM,
lfd. Nr. 32 auf	2,88 DM,
d) Band 120, Blatt 2633, lfd. Nr. 11 auf	59,24 DM,
lfd. Nr. 12 auf	335,72 DM,
lfd. Nr. 13 auf	384,36 DM,
lfd. Nr. 14 auf	143,72 DM,
lfd. Nr. 15 auf	89,96 DM,
lfd. Nr. 16 auf	458,60 DM,
lfd. Nr. 17 auf	10,60 DM,
lfd. Nr. 18 auf	49,00 DM,
lfd. Nr. 19 auf	228,20 DM,
lfd. Nr. 20 auf	2,88 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 13. 11. 1989

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

5037

3 K 26/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Himbach, Band 30, Blatt 1280,

Flur 1, Nr. 6/7, Gebäude- und Freifläche, Ronneburgstraße 44, Größe 0,74 Ar,

Flur 1, Nr. 6/8, Gebäude- und Freifläche, Ronneburgstraße 44, Größe 1,60 Ar,

Flur 1, Nr. 7/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Ronneburgstraße 44, Größe 10,70 Ar,

soll am Montag, dem 12. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Stürtz, Himbach, Ronneburgstraße 44, 6477 Limeshain,

b) Gisela Altmann geb. Kaiser, Lohsteg 5, 6470 Büdingen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 6/7 auf 1 000,— DM,

Flur 1, Nr. 6/8 auf 95 000,— DM,

Flur 1, Nr. 7/1 auf 115 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 2. 11. 1989

Amtsgericht

5038

3 K 28/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenstadt, Band 77, Blatt 2738,

Flur 1, Nr. 338/12, Gebäude- und Freifläche, Zum Niddersteg 3, Größe 2,85 Ar,

soll am Montag, dem 29. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Creutz, Zinzendorfsweg 3, 6230 Frankfurt am Main 80,

b) Irmtraud Creutz geb. Hickmann, Zum Niddersteg 3, 6472 Altenstadt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Nr. 338/12 auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 2. 11. 1989

Amtsgericht

5039

61 K 14/89: Das im Grundbuch von Eschollbrücken, Band 36, Blatt 1525, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Eschollbrücken, Flur 21, Flurstück 144/3, Hof- und Gebäudefläche, Borngartenstraße 6, Größe 7,60 Ar,

soll am Mittwoch, dem 21. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 3. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Philipp Ernst Herbert Feick,

b) Thomas Werner Friedrich Feick,

c) Kerstin Gabriele Feick, — je zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 11. 1989

Amtsgericht

5040

61 K 93/89: Das im Grundbuch von Hähnlein, Band 70, Blatt 2891, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hähnlein, Flur 1, Flurstück 403/2, Hof- und Gebäudefläche, Spessartweg 15, Größe 7,65 Ar,

soll am Dienstag, dem 30. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Guido Stetter in Bickenbach,

b) Nicky Stetter geb. Purmann, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 16. 11. 1989

Amtsgericht

5041

61 K 94/89: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 82, Blatt 3172, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bickenbach, Flur 5, Flurstück 71/1, Hof- und Gebäudefläche, Bachgasse 28, Größe 8,74 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Rudolf Friedrich Rebenich in Bickenbach,

b) Hans-Peter Siegmund in Bickenbach,

c) Manfred Rudolf Siegmund in Bickenbach, — a)–c) in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 20. 11. 1989

Amtsgericht

5042

8 K 20/89: Das im Grundbuch von Niederroßbach, Band 18, Blatt 649, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 8, Flur 16, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, auf dem Högeldorn, Größe 8,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Saal 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Betriebsingenieur Hugo Wellert und

Martha, geb. Losert, Haiger-Niederroßbach, am Högeldorn 11, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

334 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 16. 11. 1989

Amtsgericht

5043

3 K 15/87: Die im Grundbuch von Hattenheim, Bezirk Hattenheim, Band 55, Blatt 1838, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 154/78, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 19 und Platz von Arzens 1, Größe 9,82 Ar,

Flur 15, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 19 und Platz von Arzens 1, Größe 6,09 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 72, Privatpark, Rheinstraße 1, Größe 11,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 76, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 21, Größe 0,40 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 77, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 21, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 15, Flurstück 233/114, Hof- und Gebäudefläche, Platz von Arzens, Größe 1,96 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 15, Flurstück 237/114, Hof- und Gebäudefläche, Platz von Arzens, Größe 3,61 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. Januar 1990, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalbacher Straße 40, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Euramco Interamerican Holdings S. A., El Dorado, Panama.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6228 Eitville am Rhein, 17. 11. 1989

Amtsgericht

5044

3 K 76/87: Das im Grundbuch von Oberdünzbech eingetragene Grundstück, Gemarkung Oberdünzbech, Band 41, Blatt 1553,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 66, Gebäude- und Freifläche, Hunsrückstraße 15, Größe 10,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. März 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 12. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Ursula Günther geb. Klaus, Eschwege-Oberdünzsbach.
 Im Termin vom 22. März 1989 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.
3440 Eschwege, 9. 11. 1989 Amtsgericht

5045

3 K 50/88: Das im Grundbuch von Wanfried, Band 64, Blatt 2377, eingetragene Grundstück,
 lfd. Nr. 19, Gemarkung Wanfried, Flur 25, Flurstück 13/3, Gebäude- und Freifläche, Mühlenhäuser Straße, Größe 6,09 Ar,
 soll am Mittwoch, dem 2. Mai 1990, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümerin am 23. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Marianne Groß geb. Heppner, Wanfried.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.
3440 Eschwege, 13. 11. 1989 Amtsgericht

5046

42 K 195/88: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lich, Band 124, Blatt 5039,
 lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 28/2, Grünland, in den Dörrwiesen, Größe 9,83 Ar,
 lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 487, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 14, Größe 6,46 Ar,
 lfd. Nr. 3, Flur 6, Nr. 488, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 12, Größe 6,38 Ar,
 lfd. Nr. 4, Flur 6, Nr. 489, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 12, Größe 6,54 Ar,
 soll am Donnerstag, dem 1. Februar 1990, 10.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümerin am 12. 1. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
 Herta Engel geb. Steinmetz.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
 lfd. Nr. 1 auf 1 900,— DM,
 lfd. Nr. 2 auf 225 000,— DM,
 lfd. Nr. 3 auf 430 000,— DM,
 lfd. Nr. 4 auf 179 940,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.
6300 Gießen, 14. 11. 1989 Amtsgericht

5047

42 K 59/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 469, Blatt 17 206,
 lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 176/1, Hof- und Gebäudefläche, Grünberger Straße 124, Größe 8,09 Ar,
 lfd. Nr. 8, Flur 17, Flurstück 177/9, Gebäude- und Freifläche, Grünberger Straße 124 A, Größe 9,26 Ar,
 lfd. Nr. 9, Flur 17, Flurstück 177/10, Gebäude- und Freifläche, Grünberger Straße, Größe 28,94 Ar,
 soll am Donnerstag, dem 15. Februar 1990, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragener Eigentümer am 1. 6. 1989 (Versteigerungsvermerk):
 Siegfried Kammel.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 176/1 auf 2 710 000,— DM,
 lfd. Nr. 8, Flur 17, Flurstück 177/9 auf 419 395,86 DM,
 lfd. Nr. 9, Flur 17, Flurstück 177/10 auf 620 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.
6300 Gießen, 15. 11. 1989 Amtsgericht

5048

24 K 51, 52/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Walldorf, Band 153, Blatt 5715, Bestandsverzeichnis,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Walldorf, Flur 2, Flurstück 217, Hof- und Gebäudefläche, Bäckerweg 18, Größe 5,14 Ar,
 soll am Dienstag, dem 30. Januar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümerin am 19. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 1 a) Dr. Walter Schmahl,
 b) Annelise Schmahl, — je zur Hälfte —,
 Verkehrswert: 555 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.
6080 Groß-Gerau, 16. 11. 1989 Amtsgericht

5049

24 K 34/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ginsheim, Band 132, Blatt 4912, Bestandsverzeichnis,
 lfd. Nr. 4, Flur 4, Nr. 842/1, Gebäude- und Freifläche, Kostheimer Straße 5, Größe 1,87 Ar,
 lfd. Nr. 5, Flur 4, Nr. 849/1, Gebäude- und Freifläche, daselbst, Größe 0,15 Ar,
 lfd. Nr. 6: 1/12 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 4, Nr. 853/1, Verkehrsfläche, daselbst, Größe 1,63 Ar,
 soll am Dienstag, dem 30. Januar 1990, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragener Eigentümer am 4. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Werner Kootz.
 Verkehrswert: 250 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.
6080 Groß-Gerau, 16. 11. 1989 Amtsgericht

5050

24 K 40/89: Das im Grundbuch von Gernsheim, Band 56, Blatt 2789, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,
 lfd. Nr. 1, Gemarkung Gernsheim, Flur 25, Flurstück 51, Ackerland, die Neustücker, Größe 73,66 Ar,
 soll am Montag, dem 19. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Edmund Nikolaus Paul Josef Seifert.
 Verkehrswert: 27 990,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.
6080 Groß-Gerau, 17. 11. 1989 Amtsgericht

5051

24 K 37/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von A) Walldorf, Band A) 148, Blatt A) 5585, B) Mörfelden, Band B) 210, Blatt B) 8904,

A) BV. Nr. 2, Flur 7, Nr. 115, Grünland, die Birkenseewiesen, Größe 5,94 Ar,
 BV. Nr. 3, Flur 7, Nr. 270, Grünland, die Birkenseewiesen, Größe 5,63 Ar,
 BV. Nr. 4, Flur 9, Nr. 121, Grünland, Altbruch auf den Wald, Größe 10,23 Ar,
 B) BV. Nr. 1, Flur 18, Nr. 106, Landwirtschaftsfläche, die kurze Gewinn auf die hinterste Raine, Größe 7,44 Ar,
 BV. Nr. 2, Flur 19, Nr. 96, Landwirtschaftsfläche, Obstbaumstück, links der Frankfurter Straße, Größe 34,38 Ar,
 soll am Dienstag, dem 6. Februar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Europaring 11—13, Raum 354, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.
 Eingetragene Eigentümerin am 27. 9. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 a) Zwilling, Horst,
 b) Sauer, Inge, geb. Zwilling,
 c) Peilicke, Ursula, geb. Zwilling, — in Erbengemeinschaft —.
 Verkehrswert:
 Gem. Walldorf,
 Flur 7, Nr. 115 900,— DM,
 Flur 7, Nr. 270 850,— DM,
 Flur 9, Nr. 121 1600,— DM,
 Gem. Mörfelden,
 Flur 18, Nr. 106 26 000,— DM,
 Flur 19, Nr. 96 62 000,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 17. 11. 1989 Amtsgericht

5052

5 K 38/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberweyer, Band 31, Blatt 1058,
 lfd. Nr. 9, Flur 2, Flurstück 87, Gebäude- und Freifläche, Oberzeuzheimer Straße 22, Größe 6,29 Ar,
 soll am Freitag, dem 23. Februar 1990, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
 Karl-August Rankers, geb. am 2. 4. 1932, in 6240 Königstein im Taunus, Wiesbadener Straße 49.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 28 305,— DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 21. 11. 1989 Amtsgericht

5053

5 K 36/89: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberweyer, Band 31, Blatt 1058,
 lfd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 39, Ackerland vor dem Wald, Größen 27,71 Ar; 22,30 Ar; 19,70 Ar,
 soll am Freitag, dem 9. Februar 1990, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6253 Hadamar, Gymnasiumstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
 Eingetragener Eigentümer am 20. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Karl-August Rankers, geb. am 2. 4. 1932, in 6240 Königstein im Taunus, Wiesbadener Straße 49.
 Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 12 547,80 DM.
 Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 20. 11. 1989 Amtsgericht

5054

42 K 10/88: Folgender Grundbesitz (Wohnungseigentum), eingetragen im Grundbuch von Dörnigheim, Band 213, Blatt a) 7539, b) 7540, c) 7541,

a) 45/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Dörnigheim, Flur 12, Flurstück 38/10, Gebäude- und Freifläche, Bonhoeffer Straße 17, Größe 6,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen W 1 des Aufteilungsplanes; Veräußerungsbeschränkung mit Ausnahmen u. a. in der Zwangsversteigerung; im übrigen nach dem Grundbuch;

b) 35/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Dörnigheim, Flur 12, Flurstück 38/10, Gebäude- und Freifläche, Bonhoeffer Straße 17, Größe 6,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen W 2 des Aufteilungsplanes; Veräußerungsbeschränkung mit Ausnahmen u. a. in der Zwangsversteigerung; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuchs;

c) 20/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Dörnigheim, Flur 12, Flurstück 38/10, Gebäude- und Freifläche, Bonhoeffer Straße 17, Größe 6,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen W 3 des Aufteilungsplanes; Veräußerungsbeschränkung mit Ausnahmen u. a. in der Zwangsversteigerung; im übrigen nach dem Inhalt des Grundbuchs;

soll am Dienstag, dem 20. Februar 1990, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 2. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Volkhart Lapp, Maintal 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 7539 auf	250 000,— DM,
Blatt 7540 auf	250 000,— DM,
Blatt 7541 auf	180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 42

5056

2 K 31/87: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Karlshafen, Band 59, Blatt 1541, Gemarkung Karlshafen, lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 41/14, Gebäude- und Freifläche, Gerhart-Hauptmann-Weg, Größe 6,51 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 12, Flurstück 41/15, Gebäude- und Freifläche, Gerhart-Hauptmann-Weg, Größe 6,92 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 12, Flurstück 42/9, Gebäude- und Freifläche, Gerhart-Hauptmann-Weg, Größe 8,24 Ar,

soll am Donnerstag, dem 25. Januar 1990, 10.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 1. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1. Katharina Pöhner geb. Gondermann, Kölnische Straße 72, 3500 Kassel,

2. Elisabeth Gondermann geb. Jacob, Veilchenweg 28, 3500 Kassel,

3. Ingeborg Brandt geb. Gondermann, Veilchenweg 28, 3500 Kassel,

4. Ruth Rabe, Bergstraße 1, 3522 Bad Karlshafen,

5. Martha Fahlisch geb. Müller, 7101 Nekarsulm,

6. Martha Müller geb. Schröder, Pestalozzistraße 10, DDR-3300 Schönebeck/Elbe,

7. Ingeborg Spandau geb. Müller, Pestalozzistraße 10, DDR-3300 Schönebeck/Elbe,

8. Werner Müller, Dr.-Martin-Luther-Str. 62, DDR-3300 Schönebeck/Elbe,

9. Ursula Wagkisch, Barbarastraße 25, DDR-3300 Schönebeck/Elbe,

10. Günther Müller, Otto-Grotewohl-Straße 2, DDR-3300 Schönebeck/Elbe,

11. Ingeburg Gunkel, Poststraße, 3522 Bad Karlshafen,

12. Elise Drebing gen. Frieda, Wilhelmshäuser Straße, 3510 Hann. Münden,

13. Minna Elise Christine Strunck, Bergstraße 3, 3510 Hann. Münden,

14. Elfriede Mühling, Hinterstraße 37, 3510 Hann. Münden,

15. Werner Mühling, Arminstraße 7, 3500 Kassel,

16. Christina Scheinhütte, Hinterstraße 8, 3510 Hann. Münden,

17. Therese Görtelmeyer geb. Klingebiel, 3422 Bad Lauterberg,

18. Jakob Glustin, 8500 Nürnberg,

19. Katharina Strerath, Wasserweg 59, 4052 Korschenbroich 4,

20. Gustav Glustin, Görresstr. 94, 4040 Neuss,

21. Anita Huke, Otto-Hahn-Straße 1, 2308 Preetz,

22. Karin Drewitz, Jungfernstieg 77, 2330 Eckernförde,

23. Amalie Rabe, Brückenstraße 8, 3522 Bad Karlshafen,

24. Gisela Hoffmanns, Bielenweg 93, 4060 Viersen 11,

25. Eva Marianne Rabe, Reichswaldstraße 79, 6750 Kaiserslautern,

26. Lutz Rabe, Reichswaldstraße 79, 6750 Kaiserslautern,

27. Uwe Rabe, Reichswaldstraße 79, 6750 Kaiserslautern,

28. Volker Rabe, Reichswaldstraße 79, 6750 Kaiserslautern,

— in Erbengemeinschaft —
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 12, Flurstück 41/14 auf 27 667,50 DM,

Flur 12, Flurstück 41/15 auf 32 870,— DM,

Flur 12, Flurstück 42/9 auf 39 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 14. 11. 1989 **Amtsgericht**

5057

K 3/88 u. a.: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Hergetsfeld, Band 5, Blatt 54, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Hergetsfeld, Flur 1, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Hergetsbachstraße 7, Größe 24,66 Ar,

soll am Freitag, dem 9. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 1. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Liebermann, geboren am 9. Mai 1925,

Frau Lisette Liebermann geb. Freund, geboren am 1. August 1927, beide in Knüllwald-Hergetsfeld, — in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 14. 11. 1989 **Amtsgericht**

5058

2 K 15/88 — Berichtigung: In der Bekanntmachung (StAnz. 47/1989, S. 2381, lfd. Nr. 4836) betr. Ernst-Rüdiger und Christine Fongar muß es im dritten Absatz richtig heißen: soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

6418 Hünfeld, 27. 11. 1989 **Amtsgericht**

5059

64 K 59/89: Das im Grundbuch von Weimar, Band 71, Blatt 2027, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weimar, Flur 5, Flurstück 40/65, Hof- und Gebäudefläche, Kasseler Straße 19, Größe 6,19 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. Januar 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Konrad Nowack,

b) Anneliese Nowack geborene Ziegler, beide in Weimar, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG

245 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 11. 1989 **Amtsgericht, Abt. 64**

5060

64 K 144/88: Das im Wohnungsgrundbuch von Obervellmar, Band 110, Blatt 3126, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 1/75/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Obervellmar, Flur 12, Flurstück 85/14, Gebäude- und Freifläche, Aßbachstraße 10 und 12, Größe 15,62 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5, K 5 des Aufteilungsplans; der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten; an Verwandte gerader Linie; an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie; durch Konkursverwalter; durch Zwangsvollstreckung;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 4. April 1985;

soll am Donnerstag, dem 5. April 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Eingetragener Eigentümer am 7. 10. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Reinke, Werner, geb. 15. 12. 1952, Espenau.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG

150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 11. 1989 **Amtsgericht, Abt. 64**

5061

64 K 5/89: Das im Grundbuch von Heckershausen, Band 44, Blatt 1203, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heckershausen, Flur 1, Flurstück 282, Hof- und Gebäudefläche, Am Kammerberg 96, Größe 4,04 Ar,

soll am Montag, dem 12. Februar 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 6. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Haake, Eberhard, Ahnatal,
Dürkoop, Elisabeth, Kassel, — je zur Hälfte —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG

303 660,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 13. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 64

5062

64 K 38/89: Das im Grundbuch von Wehlheiden, Band 159, Blatt 4473, eingetragene Teileigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 86,590/1000 an Grundstück der Gemarkung Wehlheiden, Flur A, Flurstück 13/5, Hof- und Gebäudefläche, Dörnbergstraße 26, Größe 5,33 Ar,

Flurstück 13/9, Hof- und Gebäudefläche, Dörnbergstraße 26, Größe 0,10 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Laden und dem Keller, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. L 10, KL 10; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 15. August 1980;

soll am Montag, dem 5. Februar 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 4. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Albert + Co. Friseursalon GmbH, Kassel.
Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters erforderlich.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG

106 475,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 64

5063

64 K 104/88: Das im Grundbuch von Breitenbach, Band 49, Blatt 1321, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Breitenbach, Flur 13, Flurstück 182/21, Landwirtschaftsfläche, Im Bodenfeld, Größe 60,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. April 1990, 8.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1988 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Liese, Hans, geboren 21. Februar 1941, Schauenburg.

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG

15 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 9. 11. 1989 **Amtsgericht, Abt. 64**

5064

64 K 79/89: Das im Grundbuch von Kassel, Band 434, Blatt 11097, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 55/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur CC,

Flurstück 142/14, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 2,65 Ar,

Flurstück 142/16, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/13, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 34—48, Größe 69,27 Ar,

Flurstück 142/20, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 30—32, Größe 9,41 Ar,

Flurstück 142/21, Bauplatz, An der Holländischen Straße,

Flurstück 142/25, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße, Größe zusammen 21,20 Ar,

Flurstück 142/12, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 19, 20, 21, 23, Größe 55,31 Ar,

Flurstück 142/11, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 2,25 Ar,

Flurstück 142/4, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 25, 27, Größe 18,90 Ar,

Flurstück 142/24, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 22, 24, 26, 28, 30, 32, Größe 49,05 Ar,

Flurstück 142/6, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/7, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,

Flurstück 142/10, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 1,64 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 123, K 123, G 123, Typ E;

(Eigentumswohnung Fichtnerstraße 27, EG rechts, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Bad/WC, Flur, Balkon, Wohnfläche ca. 70,5 m², Garage);

der Miteigentumsanteil beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen (Blätter 10975 bis 11232) gehörenden Sondereigentumsrechte;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12. November 1979,

soll am Dienstag, dem 10. April 1990, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß (Hofseite), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) versteigert werden.

Wohnungseigentümer am 22. 9. 1989 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) und eingetragen am 11. 10. 1989:

a) Ibro Omerović,

b) Hana Omerović, beide in Kassel, — in

Errungenschaftsgemeinschaft jugoslawischen Rechts —

Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG

60 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 15. 11. 1989

Amtsgericht, Abt. 64

5065

5 K 8/89: Das im Grundbuch von Wohra, Band 17, Blatt 502, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 18, Hof- und Gebäudefläche, Zum Bahnhof 17 und 19, Größe 10,26 Ar,

eingetragene Eigentümerin am 22. 5. 1989: Frau Helene Bubenheim geb. Ruckert,

Zum Bahnhof 17 und 19, 3571 Wohratal 1, und das im Grundbuch von Wohra, Band 14, Blatt 430, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 15, Gebäude- und Freifläche, Zum Bahnhof 18, Größe 19,28 Ar,

eingetragene Eigentümer am 22. 5. 1989: Frau Helene Bubenheim geb. Ruckert und Kaufmann Hartmut Bubenheim, Zum Bahnhof 17 und 19, 3571 Wohratal 1, — je zur ideellen Hälfte —;

sollen am Mittwoch, dem 7. März 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 116, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Verkehrswert ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden:

für das Grundstück Wohra, Band 17, Blatt 502 auf 470 000,— DM,

für das Grundstück Wohra, Band 14, Blatt 430 auf 205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Der Verkehrswert ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden:

für das Grundstück Wohra, Band 17, Blatt 502 auf 470 000,— DM,

für das Grundstück Wohra, Band 14, Blatt 430 auf 205 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 16. 11. 1989 **Amtsgericht**

5066

K 93/87: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 228, Blatt 9117, eingetragene Wohnungseigentum, 805/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 3, Nr. 276/3, Hof- und Gebäudefläche, Carl-Lepper-Straße 10, Größe 88,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1145 im 14. OG, 2. rechts und Abstellraum Nr. 1145;

soll am Freitag, dem 2. Februar 1990, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfram Fromund Theuermeister, zuletzt wohnhaft Casa Mandaluz, Los Materos, Marbella/Spanien, z. Z. unbekanntes Aufenthalts.

Der Wert nach § 74 a ZVG wurde festgesetzt auf 135 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 15. 11. 1989 **Amtsgericht**

5067

7 K 12/89: Das im Grundbuch von Hachborn, Band 30, Blatt 764, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hachborn, Flur 5, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, auf der Heide 10, Größe 8,86 Ar,

soll am Donnerstag, dem 8. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Juni 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Gotthard Merkel, Auf der Heide 10, 3557 Ebsdorfergrund-Hachborn, — zur Hälfte —,
 b) Gotthard Merkel, Auf der Heide 10, 3557 Ebsdorfergrund-Hachborn,
 c) Rudolf Heinrich Merkel, Her.:mannstraße 113, 3550 Marburg,
 d) Petra Naumann geb. Merkel, Lumdgärten 13, 6304 Lollar, — zu b)–d) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 206 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 13. 11. 1989 **Amtsgericht**

5068

7 K 47/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 622, Blatt 18 537, eingetragene 20/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach am Main, Flur 24, Flurstück 2/292, LB 6782, Gebäude- und Freifläche, Neusalzer Straße 77, Größe 98,05 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 719 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Freitag, dem 19. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 6. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

LGV Land- und Grundbesitz Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Immobilienverwertungs-KG, Sitz Offenbach am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 66 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 31. 10. 1989 **Amtsgericht**

5069

7 K 119/84: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Offenbach, Band 343, Blatt 10 162, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 22, Flurstück 214/5, LB 5270, Hof- und Gebäudefläche, Lichtenplattenweg 43 und 45, Größe 21,73 Ar,

am Freitag, dem 9. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 6. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marianne Sander geb. Gessner, Ludwigsburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

2 015 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 10. 1989 **Amtsgericht**

5070

7 K 48/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 294, Blatt 10 075, eingetragene 96/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 383/5, LB 4723, Gebäude- und Freifläche, Römerstraße 2, 2 a, Größe 73,27 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 117 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 29. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eigentümer am 13. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Karl Wolff, Dietzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

171 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 12. 10. 1989 **Amtsgericht**

5071

7 K 104/88: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 379, Blatt 12 618, eingetragene halbe Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 347, Gebäude- und Freifläche, Gotenweg 23, Größe 3,82 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichneten Wohnung und Garage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 24. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 8. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Claudia Hofmann geb. Dammann, Dietzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 10. 1989 **Amtsgericht**

5072

7 K 40/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentums-Grundbuch von Dietzenbach, Band 362, Blatt 12 100, eingetragene 29,952/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 147/5, Gebäude- und Freifläche, Babenhäuser Straße 19—27, Größe 32,38 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an Laden im Erdgeschoß und 1. Obergeschoß, Lager im Keller und Kfz-Tiefgaragenstellplatz, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. S 11 sowie Sondernutzungsrecht an Kfz-Stellplatz Nr. S 11 im Erdgeschoß,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am Montag, dem 5. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, 6050 Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Dreyer in Ingolstadt.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 10. 11. 1989 **Amtsgericht**

5073

7 K 73/89: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Neu-Isenburg, Band 401, Blatt 13 333, eingetragene 847/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 4, Flurstück 184/1, Gebäude- und Freifläche, Ernst-Reuter-Straße, Größe 40,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 56 bezeichneten Wohnung und Sondernutzungsrecht an dem offenen Pkw-Stellplatz Nr. 56,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte —,

am Mittwoch, dem 31. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, 6050 Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 7. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Jürgen Heubel und Edeltraud Heubel, Heppenheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

84 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 9. 11. 1989 **Amtsgericht**

5074

1 K 7/89: Das im Grundbuch von Johannisberg, Bezirk Johannisberg, Band 43, Blatt 1519, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Flur 2, Flurstück 655/2, Gebäude- und Freifläche, Am Schwarzenstein 3, Größe 4,84 Ar,

soll am Freitag, dem 19. Januar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Saal 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 5. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adler, Herold, Bad Ems,
 b) Adler geb. Lefkaditis, Chrysanthi Irene, Geisenheim-Johannisberg, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

383 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6220 Budesheim am Rhein, 7. 11. 1989 **Amtsgericht**

5075

1 K 24/88: Das im Grundbuch von Mittelheim, Bezirk Mittelheim, Band 25, Blatt 963, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Flur 17, Flurstück 163/4, Gebäude- und Freifläche, In der Scharbel, Größe 5,06 Ar,

soll am Freitag, dem 2. Februar 1990, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Raum 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kreidl, Walter,
 b) Kreidl, geb. Zobus, Anneliese, in Mittelheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

540 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 15. 11. 1989
Amtsgericht

5076

4 K 12/89: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Bauschheim, Band 43, Blatt 1659, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Bauschheim, Flur 1, Flurstück 160/2, Hof- und Gebäudefläche, Baumstraße 23, Größe 11,33 Ar, soll am Donnerstag, dem 18. Januar 1990, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Sigrid Bensch, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf
 1 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 9. 11. 1989 **Amtsgericht**

5077

K 26/87: Die im Grundbuch von Gundheim, Band 20, Blatt 577, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gundheim, Flur 2, Flurstück 66/1, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Hommelmühle, Größe 70,85 Ar, bebaut mit zwei Gewerbehallen eines holzverarbeitenden Betriebes mit angrenzendem Wohnhaus,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gundheim, Flur 2, Flurstück 66/2, Grünland, Sandstück, Größe 61,29 Ar,

bebaut mit einer Gewerbehalle mit Spänesilo (Baujahr 1983), eines holzverarbeitenden Betriebes,

sollen am Donnerstag, dem 8. Februar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schlüchtern, Dreibrüderstraße 12, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 1987 (Tag des Versteigerungsvermerks):
 Wolfgang Schramm, 6490 Schlüchtern-Gundheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 209 129,— DM,
 lfd. Nr. 2 auf 671 813,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlüchtern, 26. 10. 1989 **Amtsgericht**

5078

K 13/88: Das im Grundbuch von Drommershausen, Band 25, Blatt 707, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Drommershausen, Flur 2, Flurstück 86/10, Bauplatz, Dreimorgengstück, Größe 9,75 Ar,

soll am Montag, dem 22. Januar 1990, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 5. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Petschulat, Wolf-Dietmar, geb. 7. März 1946,

b) Petschulat, Brigitte, geb. Sprenger, geb. 24. April 1950, 6290 Weilburg-Drommershausen, Dreimorgengstück 7, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

346 465,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 8. 11. 1989 **Amtsgericht**

5079

K 36/88: Das im Grundbuch von Kirschhofen, Band 27, Blatt 793, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirschhofen, Flur 1, Flurstück 290/8, Hof- und Gebäudefläche, Schulberg 3, Größe 5,11 Ar,

soll am Montag, dem 22. Januar 1990, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 28, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ludwig Prang, geb. 5. 3. 1937,
 b) dessen Ehefrau Waltraud Prang geb. Scheu, geb. 18. Oktober 1943, 6290 Weilburg-Kirschhofen, Schulberg 3, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

109 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 8. 11. 1989 **Amtsgericht**

5080

61 K 138/88: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 441, Blatt 11 293, eingetragene Grundeigentum,

Wohnungseigentum lfd. Nr. 1: 90/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 51, Flurstück 55/6, Hof- und Gebäudefläche, Mainstraße 38, Größe 5,99 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und den Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7;

soll am Montag, dem 22. Januar 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1988 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Michael Klee in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

146 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 13. 11. 1989 **Amtsgericht**

5081

61 K 27/89: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 557, Blatt 31 035, eingetragene Grundeigentum,

103/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Wiesbaden, Flur 58, Flurstück 101/8, Hof- und Gebäudefläche, Oranienstraße 38, Größe 6,22 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. H2 bezeichneten Wohnung und dem mit derselben Nr. bezeichneten Keller,

soll am Montag, dem 29. Januar 1990, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 4. 1989 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Loer in Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

244 835,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 14. 11. 1989 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Ein bei der Landeshauptstadt Wiesbaden, Standesamt der Ortsverwaltung Kastel, verwendetes Dienstsiegel ist in Verlust geraten.

Es handelt sich um einen Gummi-Farbdrukstempel mit der Wappenfigur und der Umschrift „Der Standesbeamte in Mainz-Kastel“, Durchmesser 20 mm.

Das Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.

6200 Wiesbaden, 21. November 1989

Standesamt der Ortsverwaltung Kastel

Widmung einer Teilstrecke der Landesstraße 3289 in Marburg, Stadtteil Schröck, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Regierungsbezirk Gießen

Die Teilstrecke der L 3289 in der Gemarkung Schröck im Bereich der Ortsdurchfahrt, von Station 2,275 (von NK 5118/050) bis Station 2,590 (nach NK 5218/042) wird gemäß § 4 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Teilstrecke erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 5 HStrG Teil der Landesstraße 3289.

3550 Marburg, 14. November 1989

Der Magistrat – Stadtbauamt

Einladung zur 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main am Freitag, dem 15. Dezember 1989, 12.00 Uhr, im Bürgerhaus Sprendlingen, Fichtestraße 50, 6072 Dreieich-Sprendlingen

Tagesordnung:

1. Niederschrift über die Sitzung am 27. September 1989
2. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung
3. Satzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main
4. Entschädigungssatzung
5. Wirtschaftsplan 1990
6. Entgeltverzeichnis 1990
7. Bildung eines Haupt-, Finanz- und Datenverarbeitungsausschusses
8. Verschiedenes

6000 Frankfurt am Main 71, 10. November 1989

**Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Die Verbandsversammlung
gez. I r m e n
Vorsitzender**

Ausfall der Sitzung der Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt

Die für den 6. Dezember 1989 in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, vorgesehene Sitzung der Gemeindekammer findet nicht statt.

6000 Frankfurt am Main, 23. November 1989

**Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
F a u s t, Vorsitzender**

Öffentliche Ausschreibungen

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG), 6000 Frankfurt am Main 75, werden folgende Arbeiten öffentlich ausgeschrieben:

Nr. Ö 402/89: Betriebshof Ost, Fassadenverkleidung aus keramischem Material 100/50 cm

Zur Ausführung kommen:

- ca. 2 300 m² Einrüstung
- ca. 660 m² Verkleidung mit Dämmung
- ca. 2 300 m² Verkleidung ohne Dämmung
- ca. 38 St. Einrüsten und Verkleiden von Stützen

Kostenbeteiligung: 60,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: März bis August 1990
Submissionstermin: Mitte Januar 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-27 76

Nr. Ö 403/89: Kommunikationsgebäude, Fliesen- und Plattenarbeiten

Zur Ausführung kommen:

- ca. 4 000 m² Wandfliesen
- ca. 4 000 m² Bodenfliesen
- ca. 5 000 m² Estrich

Kostenbeteiligung: 45,— DM
Vorgesehene Ausführungszeit: Mai 1990 bis Januar 1991
Submissionstermin: Mitte Januar 1990
Weitere Auskünfte: Tel. 0 69/6 90-7 16 74

Schlußtermin für alle Anforderungen ist der 12. Dezember 1989

Zu diesen öffentlichen Ausschreibungen werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. entsprechenden Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostenbeteiligung auf das Postgirokonto der FAG Nr. 441 27-600 (BLZ 500 100 60) beim Postgiroamt Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 23. November 1989

**Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen**

Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Hasselroth für den Erweiterungsbau des Kindergartens im Ortsteil Niedermittlau

Der Auftrag wird von der Gemeinde schlüsselfertig vergeben. Grundlage sind die Ausschreibungsunterlagen:

- Allgemeine Vorbemerkungen (VOB)
- Leistungsbeschreibung
- Pläne (Vorentwurf)

Vorgesehene Ausführungszeit:

- Baugesuch bis 31. Januar 1990
- Bauausführung April bis August 1990

Submissionstermin: 20. Dezember 1989, 10.00 Uhr.

Kostenbeteiligung: 40,— DM.

Die Unterlagen können bei der Bauverwaltung der Gemeinde Hasselroth, Hauptstraße 66, 6467 Hasselroth-Niedermittlau, schriftlich mit beigefügtem Verrechnungsscheck in zweifacher Ausfertigung angefordert werden.

6467 Hasselroth, 20. November 1989

Der Gemeindevorstand

Stellenausschreibungen



Hessischer Landtag

Der Hessische Landtag sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n

Diplom-Archivar/in

oder

Diplom-Dokumentar/in

Das Landtagsinformationssystem trägt mit der traditionellen Archivierung der Landtagsakten und der DV-gestützten Dokumentation verschiedener Sachverhalte zur Informationsversorgung der Abgeordneten und der Verwaltung bei. In diesem Zusammenhang umfaßt ihr Aufgabengebiet in enger Zusammenarbeit mit einer Kollegin:

- die Mitarbeit an der Dokumentation des täglich erscheinenden Landtags-Pressespiegels (inhaltliche Erschließung, formale Erfassung, Eingabe der Daten am Bildschirmgerät), Recherchen und Auskünfte zur Pressespiegeldokumentation;
 - die archivalische Erschließung von Landtags- und Verwaltungsakten;
 - den Aufbau von Sammlungen zur Parlamentsgeschichte.
- Eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 10, die auch mit einer/einem Angestellten besetzt werden kann, steht zur Verfügung.
- Haben Sie Ihre Fachausbildung erfolgreich abgeschlossen?
 - Haben Sie Ihr Fachwissen schon in einer mehrjährigen Berufspraxis anwendungsbezogen eingesetzt?
 - Können Sie die Routinetätigkeit der Erschließung und Dateneingabe sorgfältig erledigen und gleichzeitig für weitere Entwicklungen offen sein?
 - Sind Sie zur Teamarbeit und zur Einarbeitung in schon bestehende Anwendungen bereit?

Dann möchten wir Sie gerne kennenlernen.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige an den

**Direktor beim Hessischen Landtag,
Postfach 32 40, 6200 Wiesbaden.**

JUGENDLICHE UND AIDS – WIR SOLLTEN DARÜBER REDEN:



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
Jugendliche wachsen heute in einem Spannungsfeld verschiedener Herausforderungen und Probleme heran. Eines dieser Probleme ist die weltweite Bedrohung durch die Immunschwäche AIDS. Das Erleben von Partnerschaft und Sexualität, ohnehin von Zweifeln und Fragen begleitet, wird dadurch nicht einfacher. Wir, die Erwachsenen – Eltern, Lehrer, Erzieher – sind aufgerufen, unseren Kindern bei der Entwicklung einer reifen Persönlichkeit und eines verantwortungsvollen Umgangs mit Gesundheit und Sexualität durch offene Gespräche und ehrliche Antworten zu helfen.

AIDS ist vermeidbar, wenn man informiert ist und die Übertragungswege bei ungeschütztem Geschlechtsverkehr und Drogenkonsum kennt. Wenn Sie dazu noch Fragen haben, dann rufen Sie die persönliche AIDS-Telefonberatung an: 02 21 / 89 20 31, oder sprechen Sie mit der AIDS-Fachkraft Ihres Gesundheitsamtes – damit Sie Ihren Kindern ein guter Gesprächspartner sein können.

**GIB AIDS
KEINE
CHANCE**

Professor Dr. Dr. h.c. Ursula Lehr, Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Stellenausschreibungen



Der Gemeindevorstand in Rockenberg

In der Gemeinde Rockenberg/Wetteraukreis ist die Stelle des/der

hauptamtlichen Bürgermeisters/in

zum 1. April 1990 neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Besoldung richtet sich nach Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung in Verbindung mit der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Aufwandsentschädigung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

Die Gemeinde Rockenberg, bestehend aus den Ortsteilen Rockenberg und Oppershofen, liegt im nordwestlichen Teil des Wetteraukreises und hat ca. 3700 Einwohner. Sie besitzt landwirtschaftliche Grundstruktur und ist vorwiegend Arbeitnehmerwohnsitzgemeinde. Mittlere Gewerbebetriebe haben sich auf Grund der günstigen Verkehrslage entwickelt. Es bestehen zwei örtliche Kindergärten und eine Grundschule. Weiterführende Schulen sind in Bad Nauheim und Butzbach. Diverse Sportanlagen und eine Sporthalle sind vorhanden. Es herrscht reges Vereinsleben.

Im derzeitigen Gemeindeparlament sind CDU (10 Sitze), SPD (5 Sitze), Unabhängige Wählergemeinschaft (3 Sitze), Grüne Liste Umwelt- und Kommunalpolitik (3 Sitze) und F.D.P. (2 Sitze) vertreten.

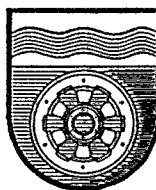
Gesucht wird eine dynamische Persönlichkeit mit Einfühlungsvermögen und Kooperationsfähigkeit. Der/die neue Bürgermeister/in muß in der Lage sein, eine Verwaltung zu leiten, Impulse für die Weiterentwicklung zu geben und gute Kontakte mit der Bevölkerung zu pflegen. Für das Amt kommen nur Personen mit Erfahrung in leitender Position im öffentlichen Dienst oder in vergleichbarer Stellung in der Wirtschaft in Betracht.

Bewerber/innen müssen bereit sein, den Wohnsitz in der Gemeinde zu nehmen.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschrift, Tätigkeitsnachweisen und Referenzen sind in verschlossenem Umschlag mit dem Kennwort: „Bürgermeisterwahl“ ohne Absenderangabe bis zum 30. Dezember 1989 erbeten an die

**Vorsitzende des Wahlvorbereitungsausschusses,
Frau Dorothea Ender, Bardostraße 10, 6309 Rockenberg.**

Persönliche Vorstellung bitte nur nach besonderer Aufforderung.



KRIFTTEL (Main-Taunus-Kreis)

Bei der Gemeindeverwaltung sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:

Diplom-Ingenieur/in (FH) als Technische/r Angestellte/r der Fachrichtung „Tiefbau“

Wir stellen uns eine/n Mitarbeiter/in vor, die/der weitgehend selbständig und zielstrebig arbeitet und Planungen ebenso aufzustellen, wie Bauleistungen auszuschreiben, zu überwachen und abzurechnen weiß, und zwar auch in Zusammenarbeit mit freischaffenden Ingenieuren und Architekten. Bewerber/innen, die kontaktfreudig, flexibel und belastbar sind sowie gewandt formulieren können, finden ein interessantes Aufgabenfeld, das außerordentlich vielseitig ist.

Geboten wird Vergütung nach BAT IV b mit Aufstiegsmöglichkeiten.

Inspektor/in oder vergleichbare/r Angestellte/r in der allgemeinen Hauptverwaltung (Hauptamt)

Wir denken an eine/n Mitarbeiter/in, die/der gründliche Kenntnisse in den Kernbereichen des allgemeinen und besonderen Verwaltungsrechtes aufzuweisen hat und überwiegend selbständig tätig zu werden in der Lage ist. Bewerber/innen, die aufgeschlossen, beweglich und belastbar sind und die sich etwas zutrauen, finden ein Aufgabengebiet vor, in dem Aufstiegsmöglichkeiten gegeben sind.

Geboten wird Übertragung eines Amtes der Besoldungsgruppe A 9 oder Einstellung in eine vergleichbare Vergütungsgruppe nach dem BAT. Neben der Vergütung (Besoldung) werden die im öffentlichen Dienst üblichen Sonderleistungen gewährt.

Kriftel hat mehr als 10 000 Einwohner und liegt im Städtedreieck Frankfurt am Main, Mainz und Wiesbaden. Direkt am Fuße der Taunusberge. Es ist die größte Obstbaugemeinde von Hessen und über Straße und Schiene mit dem überregionalen Verkehrsnetz verbunden. Neben dem kulturellen und wirtschaftlichen Angebot der benachbarten Großstädte hat Kriftel selbst ein nahezu lückenloses Angebot an schulischen Einrichtungen bis zum Abitur und für Freizeit- und Sportmöglichkeiten.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit den vollständigen Unterlagen und einer handgeschriebenen Darstellung des Lebenslaufes an den

**Gemeindevorstand der Gemeinde Kriftel,
Frankfurter Straße 33-37, 6239 Kriftel.**

Abonnieren statt fotokopieren

Zeitschriften-Beiträge sind mit Sachverstand und Sorgfalt aus dem großen Berg von Informationen ausgewählt, geschrieben, zusammengestellt . . .

. . . ergeben zielgerechte Informationen: Erfahrungen, die man kaufen kann. Denn uns liegt daran, daß Sie als Leser mit erweitertem Wissen und vermehrten Einsichten gut gerüstet sind.

Dies ist in Gefahr, wenn Zeitschriftenaufsätze kopiert werden!

Fotokopien werden nicht abonniert . . .

. . . und das bedeutet langfristig, daß Fachzeitschriften und wissenschaftlichen Zeitschriften die wirtschaftliche Basis entzogen wird.

Und außerdem: Sie als Leser sollen immer ein komplettes Heft in die Hand bekommen, damit Ihr Wissen nicht einseitig wird . . .

. . . und damit IHRE ZEITSCHRIFT auch künftig für Sie da ist.



Stadt Bad Nauheim

Die Stadt **Bad Nauheim** (rund 28 000 Einwohner) sucht für den Bereich des Hauptamtes eine/n

Beamtin/en des gehobenen Dienstes

Die Stelle ist nach A 10 BBesG bewertet.

Ein Schwerpunkt des Aufgabengebietes ist die Tätigkeit im Büro der Stadtverordnetenversammlung (Betreuung der kommunalen Vertretungskörperschaften).

Darüber hinaus stellen sich Aufgaben aus dem Bereich der Zentralabteilung des Hauptamtes.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum **20. Dezember 1989** erbeten an den

**Magistrat der Stadt Bad Nauheim – Hauptamt –,
Friedrichstraße 3, 6350 Bad Nauheim.**

An der Fachhochschule Darmstadt

sind im Fachbereich Chemische Technologie

sofort zu besetzen:

eine Professur

– Bes.Gr. C 3 BBesG –

für das Fachgebiet „**Anorganische Chemie**“
mit den Schwerpunkten Analytik, Stöchiometrie und Präparative Anorganische Chemie.

Der/die künftige Stelleninhaber/in soll die Grundlagen der Anorganischen und Analytischen Chemie in Vorlesungen vertreten, sowie Anfänger- und Fortgeschrittenenpraktika eigenverantwortlich konzipieren und leiten – letztere mit besonderer Berücksichtigung der instrumentellen Analytik und Präparativen Chemie. Insbesondere werden Erfahrungen in der Anwendung apparativer Methoden, wie RFA, AAS, Flammenphotometrie, Hochdruckflüssigchromatographie und den wichtigsten spektroskopischen Methoden vorausgesetzt. Ebenso wie fachübergreifendes Denken ist die Mitwirkung am Technologie-Transfer erwünscht;

eine Professur

– Bes.Gr. C 3 BBesG –

für das Fachgebiet „**Organische Chemie**“,
Schwerpunkt organische instrumentelle Analytik, besonders Chromatographie und praktische NMR-Spektroskopie.

Der/die künftige Stelleninhaber/in hat die Grundlagen der Organischen Chemie in Vorlesung und Praktikum zu vertreten. Darüber hinaus sind als vertiefende Lehrveranstaltungen vor allem Praktika zur instrumentellen Analytik, besonders zu den chromatographischen Methoden und der NMR-Spektroskopie, sowie Fortgeschrittenenpraktika zur präparativen organischen Chemie anzubieten. Dafür werden Erfahrungen in der Anwendung apparativer Methoden wie HPLC, HPTLC, GC, NMR-Spektroskopie vorausgesetzt.

Die Einstellungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 29 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Hessen (FHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380) i. d. F. des Art. 4 Nr. 11 des Gesetzes zur Anpassung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 28. Oktober 1987 (GVBl. S. 181).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

**Rektor der Fachhochschule Darmstadt,
Schöfferstraße 3, 6100 Darmstadt.**



Das Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit

sucht zum 1. Januar 1990 eine/n

Redaktionsassistentin/en

für das Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Es steht eine Stelle der Vergütungsgruppe V b BAT zur Verfügung.

Zu den Aufgaben gehört die Mitwirkung bei den vielfältigen Aufgaben einer Pressestelle sowie bei der Realisierung von Projekten der Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Broschüren und Wettbewerben. Unter anderem sind Anfragen zu bearbeiten, Presse-terminen vorzubereiten und Informationen im Haus zu beschaffen. Zur Erledigung von Schreibarbeiten sind Kenntnisse in der Textverarbeitung von Vorteil.

Erfahrungen im Presse- und Öffentlichkeitswesen sind wünschenswert, aber nicht Voraussetzung. Erwartet werden vor allem Einsatzfreude, organisatorisches Geschick, Belastbarkeit und Teamgeist.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Befähigungsnachweise, Lichtbild usw.) zu richten an das

**Hessische Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit,
Dostojewskistraße 8, 6200 Wiesbaden.**

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN



Wir suchen für die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unseres Vermessungsamtes eine/n

Diplom-Ingenieur/in (FH)

FR Bauingenieurwesen o. Architektur

(Verg.Gr. III BAT)

Ihre Aufgaben:

- Auswertung von Kaufverträgen für die Kaufpreissammlung,
- Erhebung und Ableitung der für die Wertermittlung und für Übersichten erforderlichen Daten,
- Vorbereitung der Wertermittlungen für Gutachten bebauter und unbebauter Grundstücke und für Bodenrichtwerte.

Unsere Anforderungen:

- Berufserfahrung als Ingenieur/in,
- Erfahrungen in der Grundstücksbewertung
- Führerschein Klasse III.

Bitte bewerben Sie sich mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweise) unter Angabe der Kenn-Nr. 13 661/5 innerhalb von 14 Tagen nach Erscheinen dieser Anzeige beim

**Magistrat der LH Wiesbaden, Personalamt,
Schillerplatz 1–2, 6200 Wiesbaden.**

Wir sind besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Innerhalb des

Wasserwirtschaftsamtes Hanau

ist in nächster Zeit die Stelle eines/einer

Techn. Amtmanns/Amtfrau

Besoldungsgruppe A 11 BBesG

zu besetzen.

Das Arbeitsgebiet beinhaltet siedlungswasserwirtschaftliche Aufgaben, insbesondere die Beratung von Kommunen, Verbänden und Betrieben in fachtechnischen Fragen, Stellungnahmen zu Bauvorhaben der Wasserwirtschaft, des Straßenbaus, des Eisenbahnbaus und zu Bauleitplanungen sowie die Abwicklung von staatlich geförderten Baumaßnahmen.

Gesucht werden Bewerber/innen mit abgeschlossenem Fachhochschulstudium der Fachrichtung Bauingenieurwesen – Schwerpunkt Siedlungswasserwirtschaft – und abgeschlossener Laufbahnprüfung für den gehobenen technischen Dienst in der Wasserwirtschaftsverwaltung. Mehrjährige Berufserfahrung wäre wünschenswert.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Behörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteils in allen Bereichen und Positionen an, in denen sie unterrepräsentiert sind. Frauen sind deshalb aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Bewerbungen sind unter Angabe des Aktenzeichens I 2 a – 5e 08/01 (1/E 984) bis spätestens **31. Dezember 1989** zu richten an das

Regierungspräsidium Darmstadt – Dezernat I 2 a – 22 –, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Die Stadt Dietzenbach (Kreis Offenbach)

sucht zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine/n

Leiter/in des Rechnungsprüfungsamtes

Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG ausgewiesen.

Der Aufgabenbereich unseres Rechnungsprüfungsamtes erstreckt sich nicht nur auf die gesetzlichen Pflichtaufgaben, sondern umfaßt auch die Aufgaben nach § 131 Abs. 2 HGO, insbesondere die Visakontrolle und Prüfung von Auftragsvergaben.

Die Bewerber/innen müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst erfüllen und eine gründliche Erfahrung im Kommunalwesen, insbesondere auf dem Gebiet des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, besitzen. Kenntnisse in den Bereichen Prüfungswesen, Organisation und ADV sind erwünscht.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild und den üblichen Unterlagen richten sie bitte bis zum **29. Dezember 1989** an den

Magistrat der Stadt Dietzenbach, Personalabteilung,
Offenbacher Straße 11, 6057 Dietzenbach.

STAATSANZEIGER

Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 88

ERATH ORGANISATION

6320 Alsfeld – (0 66 31) 53 57

Registrier- und Ablagesysteme
Schriftgut- und Sicherheitsschränke
Mikrofilm-Organisation und EDV-Ablagen
Archiv-Einrichtungen und Archivmittel

ERATH GmbH & Co. KG
6320 Alsfeld-Altenburg

ERATH PLANUNG

6320 Alsfeld – (0 66 31) 7 10 71

Aktenplan-Erstellungen (v. a. KGST)
Schriftgut-Analysen und Registrier-Umstellung
EDV - Schriftgutverwaltungsprogramme
Organisatorische Einrichtungsplanungen

ERATH PLANUNGS GMBH
An der Mühlwiese 1 · 6320 Alsfeld 1

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz; Redaktion: Telefon 0 61 21 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 32, Telex 4186648, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil

des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 49 vom 4. Dezember 1989 beträgt 32 Seiten.